S 16 R 2165/17

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Baden-Württemberg
Sozialgericht	Landessozialgericht Baden-Württemberg
Sachgebiet	Betriebsprüfungen
Abteilung	9
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	Zur Beurteilung des sozialversicherungsrechtlichen Status eines „wissenschaftlichen Mitarbeiters“ bzw. „Beraters“ in einer Anwaltskanzlei bzw. eines Mitgesellschafters einer in der Rechtsform einer Gesellschaft Bürgerlichen Rechts (GbR) geführten Anwaltskanzlei.
Normenkette	SGB 4 § 7 Abs 1 SGB 4 § 7a BGB § 730 BRAO § 59a

1. Instanz

Aktenzeichen	S 16 R 2165/17
Datum	26.09.2018

2. Instanz

Aktenzeichen	L 9 BA 3774/18
Datum	15.03.2022

3. Instanz

Datum	-

Die Berufungen des KlÃ¤gers und des Beigeladenen Ziff. 1 gegen das Urteil des Sozialgerichts Freiburg vom 26. September 2018 werden zurÃ¼ckgewiesen.

AuÃergerichtliche Kosten im Berufungsverfahren sind nicht zu erstatten.

Tatbestand

Zwischen den Beteiligten ist der sozialversicherungsrechtliche Status des

Beigeladenen Ziff.Â 1 in seiner TÃ¤tigkeit als â□□Beraterâ□□ bzw. â□□Wissenschaftlicher Mitarbeiterâ□□ im Zeitraum 01.03.2006 bis 31.12.2015 streitig.

Der KlÃ¤ger ist seit 2002 selbststÃ¤ndiger Rechtsanwalt in F. Der 1965 geborene Beigeladene Ziff. 1 hat 1994 ein Studium der KulturpÃ¤dagogik in H mit dem Abschluss DiplomkulturpÃ¤dagoge abgeschlossen. 1995 war er als Projektentwickler fÃ¼r BeschÃ¤ftigungs- und Qualifizierungsprojekte fÃ¼r Langzeitarbeitslose beim Deutschen Gewerkschaftsbund in H beschÃ¤ftigt, 1996/1997 als wissenschaftlicher Mitarbeiter an der UniversitÃ¤t H. Von 1997 bis 2005 arbeitete er als freiberuflicher Betreuer in H. Ab dem 01.03.2006 bis zum 31.12.2015 war der Beigeladene Ziff. 1 in der Rechtsanwaltskanzlei â□□Sozialrecht in Fâ□□ tÃ¤tig, daneben Ã¼bte er seit 1999 UnterrichtstÃ¤tigkeiten zu sozialrechtlichen Themen mit den Schwerpunkten Teilhabeleistungsrecht und Grundsicherungsrecht aus und verÃ¶ffentlichte zahlreiche Publikationen zu Themen des Betreuungs- und Grundsicherungsrechts. Seit September 2015 bis Juli 2020 war er als Referent fÃ¼r Sozialrecht beim Deutschen Caritasverband beschÃ¤ftigt, von August 2020 bis MÃ¤rz 2021 als Referent fÃ¼r das Projekt Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe bei der Diakonie Deutschland, seit April 2021 ist er Referent fÃ¼r Migrationsrecht bei der Diakonie Deutschland (Angaben entnommen aus der Vita auf der Internetseite des Beigeladenen Ziff. 1 www.sozialrecht-r*.de/vita.html, abgerufen am 10.01.2022). Ã□ber eine juristische Ausbildung verfÃ¼gt der Beigeladene Ziff.Â 1 nicht.

Im Februar 2006 schlossen der KlÃ¤ger und der Beigeladene Ziff.Â 1 einen Honorarvertrag, in dem der KlÃ¤ger als â□□Auftraggeberâ□□ und der Beigeladene Ziff.Â 1 als â□□Auftragnehmerâ□□ bezeichnet wurden. Der Vertrag hat den folgenden Wortlaut:

Â

â□□Â§Â 1 Vertragsgegenstand
Der Auftragnehmer wird fÃ¼r den Auftraggeber als freier Mitarbeiter tÃ¤tig. Er berÃ¤t ihn im Bereich des Sozialrechts. Zu seiner TÃ¤tigkeit gehÃ¶rt die Betreuung von Mandanten, das Diktieren von SchriftsÃ¤tzen, die Bearbeitung der Post in den vom Auftragnehmer betreuten Mandaten des Auftraggebers und die Datenerhebung bezÃ¼glich der Mandanten.

Â

Â§Â 2 Laufzeit
Der Vertrag wird wirksam zum 01.03.2006 und kann von beiden Seiten mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsende gekÃ¼ndigt werden. Die KÃ¼ndigung aus wichtigem Grund ist jederzeit mÃ¶glich. Die KÃ¼ndigung bedarf der Schriftform.

Die Vertragsparteien vereinbaren eine Probezeit von sechs Monaten, wÃ¤hrend der der Vertrag von beiden Seiten mit einer Frist von sechs Wochen zum Monatsende kÃ¼ndbar ist.

Â

Â§Â 3 Ablehnungsrecht
Der Auftragnehmer hat das Recht, einzelne AuftrÃ¤ge des Auftraggebers ohne Angabe von GrÃ¼nden abzulehnen.

Â

Â§Â 4 VerhÃ¤ltnis des Auftragnehmers zu Dritten
Der Auftragnehmer ist auch als Berufsbetreuer, Verfahrenspfleger, Mediator, Autor, Redakteur und Dozent tÃ¤tig. Der Auftragnehmer sichert dem Auftraggeber zu, Betreuungen und Verfahrenspflegschaften im ZustÃ¤ndigkeitsbereich des AG F nur mit dem EinverstÃ¤ndnis des Auftraggebers zu Ã¼bernehmen.

Der vorliegende Vertrag beschrÃ¤nkt ihn nicht in seinem Recht, fÃ¼r andere Auftraggeber tÃ¤tig zu sein. Einer vorherigen Zustimmung des Auftraggebers fÃ¼r AuftrÃ¤ge anderer Auftraggeber bedarf es nicht, es sei denn, dass der Auftragnehmer fÃ¼r einen Wettbewerber des Auftraggebers innerhalb der Stadt F tÃ¤tig werden will.

Â

Â§Â 5 TÃ¤tigkeitsort
Der Auftragnehmer entscheidet selbst Ã¼ber den Ort seiner TÃ¤tigkeit. Zur ErfÃ¼llung der Verpflichtungen aus diesem Vertrag stellt ihm der Auftraggeber RÃ¤umlichkeiten innerhalb seines BÃ¼ros zur VerfÃ¼gung. Die MÃ¶blierung seines Arbeitszimmers obliegt dem Auftragnehmer. Die Akten verbleiben im BÃ¼ro des Auftraggebers.

Â

Â§Â 6 Honorar
Der Auftragnehmer erhÃ¤lt fÃ¼r seine nach Â§Â 1 dieses Vertrages erbrachte TÃ¤tigkeit ein Honorar, das wie folgt vereinbart wird:

Die HÃ¶he des Honorars des Auftragnehmers bemisst sich nach den ErtrÃ¤gen, die der Auftraggeber aus den Akten erzielt, die der Auftragnehmer betreut. Der Auftragnehmer erhÃ¤lt aus sÃ¤mtlichen ErtrÃ¤gen mit Ausnahme von Verzugszinsen ein Honorar in HÃ¶he von 50% der NettoertrÃ¤ge (ZahlungseingÃ¤nge abzÃ¼glich Umsatzsteuer), die der Auftraggeber tatsÃ¤chlich erzielt.

Die Mandate, innerhalb derer der Auftragnehmer tÃ¤tig wird, werden vom Auftraggeber mit einer Kennung versehen, die eine eindeutige Zuordnung ermÃ¶glicht. Die Abrechnung erfolgt monatsweise. Jeweils bis zum 10. des Folgemonats der TÃ¤tigkeit erstellt der Auftraggeber eine Ãbersicht Ã¼ber sÃ¤mtliche ZahlungseingÃ¤nge in den Akten, die der Auftragnehmer bearbeitet hat. Die Rechnungen des Auftragnehmers weisen den jeweiligen Vorgang mit

Aktenzeichen aus.

Solange der Auftragnehmer mehrwertsteuerpflichtig ist, schuldet der Auftraggeber auch diese.

Die AnsprÃ¼che des Auftragnehmers werden innerhalb von fÃ¼nf Tagen nach Rechnungsstellung fÃ¤llig.

Â

Â§ 7 Einsichtsrecht
Der Auftraggeber verpflichtet sich, dem Auftragnehmer auf Verlangen alle erforderlichen Belege zur Ãberprüfung der tatsÃ¤chlich erzielten GebÃ¼hren zur Einsichtnahme in seinen BÃ¼rorÃ¤umen zur VerfÃ¼gung zu stellen. Diese Verpflichtung endet nicht mit dem VertragsverhÃ¤ltnis. Sie besteht fort, solange der Auftragnehmer berechtigte Forderungen aus seiner TÃ¤tigkeit geltend macht.

Â

Â§Â 8 Kosten und Aufwendungen
Der Auftragnehmer nutzt fÃ¼r die TÃ¤tigkeit fÃ¼r den Auftraggeber dessen BÃ¼ro einschlieÃlich der BÃ¼rotechnik und des Schreibservices.

Â

Â§Â 9 Verschwiegenheitsklausel
Der Auftragnehmer verpflichtet sich, Ã¼ber ihm bekannt gewordene GeschÃ¤fts- und Betriebsgeheimnisse des Auftraggebers auch nach Ende des Vertrages Stillschweigen zu bewahren. Diese Verpflichtung erstreckt sich auch auf die bloÃe Nennung des Namens von Mandanten. SÃ¤mtliche Unterlagen, die dem Auftragnehmer im Zusammenhang mit seiner TÃ¤tigkeit Ã¼bergeben werden, sind nach Beendigung des Vertrages unverzÃ¼glich zurÃ¼ckzugeben. Dem Auftragnehmer steht kein ZurÃ¼ckbehaltungsrecht an Akten des Auftraggebers zu.

Â

Â§Â 10 Besondere Vereinbarung mit dem freien Auftragnehmer
Der Auftragnehmer versichert dem Auftraggeber, dass er auch in anderen Bereichen selbststÃ¤ndig tÃ¤tig ist. Im Fall der DurchfÃ¼hrung eines PrÃ¼fungsverfahrens durch den TrÃ¤ger der Kranken- und Rentenversicherung wird er die notwendigen Unterlagen und Belege zur VerfÃ¼gung stellen.

Der Auftragnehmer versichert dem Auftraggeber, dass er eine ausreichende private Rentenversicherung zur Absicherung der Altersvorsorge und InvaliditÃ¤t sowie eine Krankenversicherung abgeschlossen hat. Der Auftraggeber hat das Recht, die Vorlage geeigneter Nachweise zu verlangen. Der Auftragnehmer willigt ein, dass der Auftraggeber einen Antrag nach Â§Â 7a SGB IV beim RentenversicherungstrÃ¤ger stellt, um feststellen zu lassen, dass von dem

Auftragnehmer keine versicherungspflichtige TÃ¤tigkeit ausgeÃ¼bt wird.

Â

Â§Â 11 Nebenabreden und salvatorische Klausel
Nebenabreden zu diesem Vertrag bestehen nicht. Ãnderungen und ErgÃ¤nzungen bedÃ¼rfen der Schriftform. Dies gilt auch fÃ¼r einen Verzicht auf das Schriftformerfordernis selbst.

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, dann wird dadurch die Wirksamkeit der Ã¼brigen Bestimmungen nicht berÃ¼hrt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmungen tritt eine rechtlich zulÃ¤ssige, die Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung so nah als mÃ¶glich kommt.â

Â

Der Beigeladene Ziff. 1 war daraufhin vom 01.03.2006 bis 31.12.2015 in der Rechtsanwaltskanzlei Sozialrecht in F tÃ¤tig. TÃ¤tigkeitsschwerpunkte waren Verfahren im Bereich der Grundsicherung fÃ¼r Arbeitsuchende und im Bereich der Sozialhilfe, dies auch in groÃem Umfang vor dem Sozialgericht F (SG) und dem Landessozialgericht Baden-WÃ¼rttemberg (LSG). Die anwaltliche Vertretung in Terminen vor dem SG wurde in der Regel weder vom KlÃ¤ger noch vom Beigeladenen Ziff. 1 wahrgenommen, sondern von dazu beauftragten RechtsanwÃ¤lten. Ab Oktober 2007 bzw. Juni 2009 waren Rechtsanwalt G bzw. RechtsanwÃ¤ltin H1 als RechtsanwÃ¤lte im AngestelltenverhÃ¤ltnis in der Kanzlei tÃ¤tig, ab Mai 2009 bzw. Juni 2010 die RechtsanwÃ¤lte K und W sowie ab Juli 2012 RechtsanwÃ¤ltin R als freiberufliche RechtsanwÃ¤lte. Hinsichtlich der drei letztgenannten RechtsanwÃ¤lte hat die Beklagte mit bestandskrÃ¤ftig gewordenen Bescheiden vom 20.05.2016 festgestellt, dass deren TÃ¤tigkeit als â Rechtsanwalt/RechtsanwÃ¤ltin bei Sozialrecht in F F1-R1 GbRâ nicht im Rahmen eines abhÃ¤ngigen BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnisses ausgeÃ¼bt wurde.

Im Zeitraum bis November 2009 stellte der Beigeladene Ziff.Â 1 dem KlÃ¤ger Rechnungen (i.d.R. monatlich) fÃ¼r seine TÃ¤tigkeit als freier Mitarbeiter. Er wurde auf dem Briefkopf der Kanzlei jedenfalls seit 2008 unter â in Kooperation mitâ gefÃ¼hrt. Ab Januar 2010 firmierten der KlÃ¤ger und der Beigeladene Ziff. 1 gegenÃ¼ber dem Finanzamt F als Gesellschaft bÃ¼rgerlichen Rechts (GbR) F1 und R1 Sozialrecht in F; der Anteil des Beigeladenen an dem Ertrag der Gesellschaft wurde ab diesem Zeitpunkt als Privatentnahme verbucht und steuerlich behandelt.

2008 zog die Kanzlei in neue RÃ¤ume um, hierbei erfolgte die Aufnahme des Beigeladenen Ziff.Â 1 als Mitverantwortlicher/BÃ¼rge in den Mietvertrag; 2013 wurde ein neuer Mietvertrag Ã¼ber die KanzleirÃ¤ume mit dem KlÃ¤ger und dem Beigeladenen Ziff.Â 1 als Mitmieter geschlossen. Auch in weiteren MietvertrÃ¤gen Ã¼ber einen weiteren Standort in O und ein Lager fÃ¼r abgelegte Akten in B ist der Beigeladene Ziff.Â 1 als Mitmieter aufgefÃ¼hrt. In VertrÃ¤gen Ã¼ber ein Privatdarlehen (2013) sowie einen Betriebsmittelkredit der Sparkasse (2014) zur Finanzierung von Investitionen in die KanzleirÃ¤umlichkeiten sind sowohl der

KlÃ¤ger als auch der Beigeladene Ziff.Â 1 Vertragspartner.

Die Beklagte fÃ¼hrte 2008, 2012 und 2016 jeweils BetriebsprÃ¼fungen durch (ZeitrÃ¤ume bis 31.12.2007, ab 01.01.2008 bis 31.12.2011 und ab 01.01.2012 bis 31.12.2015), in denen jedoch keine Feststellungen zu der TÃ¤tigkeit des Beigeladenen Ziff.Â 1 getroffen wurden.

Mit Schreiben vom 03.12.2015 erklÃ¤rte der KlÃ¤ger gegenÃ¼ber dem Beigeladenen Ziff.Â 1 die â□□KÃ¼ndigung der BGB-Innengesellschaft F1/R1â□□ zum 31.12.2015.

Ã□ber die Art und Weise der Auseinandersetzung, die Beendigung der MietverhÃ¤ltnisse, die Herausgabe von Akten und einen finanziellen Ausgleich des Beigeladenen fÃ¼r die schwebenden GeschÃ¤fte bzw. von ihm angefangenen Arbeiten bestand (und besteht) zwischen dem Beigeladenen Ziff.Â 1 und dem KlÃ¤ger Streit. U.a. ist beim Landgericht (LG) Freiburg ein Rechtsstreit noch anhÃ¤ngig, in dem der Beigeladene Ziff.Â 1 gegenÃ¼ber dem KlÃ¤ger Honorar- bzw. gesellschaftsrechtlich begrÃ¼ndete Forderungen bezÃ¼glich der Auseinandersetzung geltend macht (14 O 176/18); weitere Rechtstreitigkeiten wurden beim LG Freiburg u.a. unter den Az. 5 O 104/16 â□□ Herausgabe von Akten -, 4 O 81/16 â□□ Abgabe von WillenserklÃ¤rungen zur Beendigung der MietvertrÃ¤ge â□□ und vor dem AG Freiburg â□□ 2 C 1012/16 â□□ gefÃ¼hrt.

Am 31.12.2015 beantragte der KlÃ¤ger bei der Beklagten die vorliegend streitgegenstÃ¤ndliche Feststellung des sozialversicherungsrechtlichen Status des Beigeladenen Ziff.Â 1. Die Gesellschaft befinde sich ab dem kommenden Jahr in Abwicklung. Aus diesem Grund werde das Anfrageverfahren zur Absicherung der Liquidationsgesellschaft in Bezug auf â□□ seines Erachtens nicht gegebene â□□ sozialversicherungsrechtliche Risiken gewÃ¤hlt. Unter der Rubrik â□□Bezeichnung der TÃ¤tigkeit fÃ¼r den Auftraggeber, fÃ¼r den ein Statusfeststellungsverfahren durchgefÃ¼hrt werden sollâ□□, gab der KlÃ¤ger an: AuÃ□endarstellung, Akquise, GeschÃ¤ftsfÃ¼hrung, PersonalfÃ¼hrung, Sachbearbeitung, Schulungen, Weiterbildungsangebote, InternetprÃ¤sentation. ErgÃ¤nzend legte der KlÃ¤ger ein von ihm selbst in Auftrag gegebenes Rechtsgutachten von B, in A, vom 27.10.2015 vor; dieses Gutachten kommt zu dem Ergebnis, dass der Beigeladene in der GbR uneingeschrÃ¤nkt Gesellschafter und als solcher dort unternehmerisch tÃ¤tig und nicht sozialversicherungspflichtig beschÃ¤ftigt sei. DarÃ¼ber hinaus legte der KlÃ¤ger einen Arbeitsvertrag, geschlossen zwischen â□□Sozialrecht in F1 und R1 GbRâ□□ und einer Rechtsanwaltsfachangestellten, geschlossen im September 2014 und unterschrieben â□□fÃ¼r SRIF: RA F1â□□ vor.

An ihn gerichtete Fragen der Beklagten beantwortete der Beigeladene Ziff. 1 mit Schreiben vom 19.03.2016 dahingehend, dass zu Beginn seiner TÃ¤tigkeit mit dem KlÃ¤ger ein Honorarvertrag geschlossen worden sei. SpÃ¤ter habe es der KlÃ¤ger abgelehnt, schriftliche VertrÃ¤ge, insbesondere einen schriftlichen Gesellschaftsvertrag zu schlieÃ□en. Im Dezember 2009 hÃ¤tten er und der KlÃ¤ger mÃ¼ndlich vereinbart, ab dem 01.01.2010 beim Finanzamt als GbR zu firmieren, um zu bewirken, dass seine Honorare als Privatentnahmen verbucht werden

kÃ¶nnten. Weitere Abreden in Bezug auf eine GesellschaftsgrÃ¼ndung habe es nicht gegeben. Auf dem Briefbogen der Kanzlei sei er lediglich als Kooperationspartner, nicht als Gesellschafter erschienen. Als freier Mitarbeiter (2006 bis 2009) habe er sein eigenes BÃ¼romobiliar und auch seinen eigenen Rechner in den RÃ¤umen der Kanzlei des KlÃ¤gers verwendet. Diese GegenstÃ¤nde, also die Ausstattung seines Arbeitsplatzes, habe er ab 2010 weiterverwendet und nach KÃ¼ndigung durch den KlÃ¤ger aus den RÃ¤umen der Kanzlei entfernt. Seine TÃ¤tigkeit habe fast ausschlieÃlich darin bestanden, Mandantenakten des KlÃ¤gers fÃ¼r diesen zu bearbeiten. In der Regel habe er SchriftsatzentwÃ¼rfe diktiert, diese seien geschrieben und dem KlÃ¤ger zur PrÃ¼fung vorgelegt worden, der sie entweder unterschrieben habe oder ihm mit weiteren ArbeitsauftrÃ¤gen wieder vorgelegt habe. Daneben habe er Anrufe von Mandanten entgegengenommen. Neuen Mandanten sei zum Teil erst ein GesprÃ¤chstermin mit ihm zugewiesen worden. Er habe dann den Sachverhalt aufgenommen und dem KlÃ¤ger oder in seinem Auftrag auch anderen AnwÃ¤lten der Kanzlei zur PrÃ¼fung vorgelegt. Rechnungen, Kostennoten und KostenfestsetzungsantrÃ¤ge habe nur der KlÃ¤ger ausgestellt. Abgesehen von der BÃ¼roausstattung an seinem persÃ¶nlichen Arbeitsplatz habe er die Betriebsmittel der Anwaltskanzlei (BÃ¼romobiliar, Computer, Drucker, Kopierer, technische GerÃ¤te wie Telefonanlage und Diktiersystem) verwendet. Der KlÃ¤ger habe ihm fachliche Weisungen erteilt, das fachliche Letztentscheidungsrecht habe bei diesem gelegen. Bei Abwesenheit habe er den KlÃ¤ger unterrichtet; im Fall seiner Verhinderung habe der KlÃ¤ger seine Arbeit selbst Ã¼bernommen. In den Jahren 2006 bis 2009 habe er Rechnungen gestellt, in den Jahren ab 2010 sei seine VergÃ¼tung in Form von Privatentnahmen erfolgt. Im AuÃenverhÃ¤ltnis sei er gar nicht aufgetreten, lediglich in AusnahmefÃ¤llen im Namen des KlÃ¤gers. Da er nicht Rechtsanwalt sei, habe er grundsÃ¤tzlich keine eigenen Mandate betreuen kÃ¶nnen, habe also nur Sachen bearbeitet, die der KlÃ¤ger ihm zugewiesen habe. Die Einnahmen aus der TÃ¤tigkeit fÃ¼r den KlÃ¤ger seien im Zeitraum 01.01.2007 bis 31.12.2015 fast sein gesamtes Einkommen gewesen. Er habe von dem KlÃ¤ger im Jahr 2006 rund 7.000 â¬, 2007 rund 49.000 â¬, 2008 rund 71.000 â¬ sowie ab 2009 bis 2015 zwischen 94.000 â¬ bis 104.000 â¬ (im Jahr 2013 nur rund 81.000 â¬) erhalten. Daneben habe er gelegentlich Honorare fÃ¼r VortrÃ¤ge oder Autorenhonorare verdient, allerdings in sehr geringem Umfang. Seit dem 01.10.2015 sei er mit 50 Prozent beim Deutschen Caritasverband in F abhÃ¤ngig beschÃ¤ftigt. Zwar habe der KlÃ¤ger sie ab dem 01.01.2010 beim Finanzamt als GbR angemeldet, er habe ihm allerdings nicht die Mitspracherechte eines Gesellschafters eingerÃ¤umt. Insbesondere habe er es abgelehnt, ein gemeinschaftliches Girokonto zu fÃ¼hren und darauf bestanden, alle Einnahmen der Kanzlei bzw. der Gesellschaft auf sein Girokonto zu vereinnahmen. FÃ¼r dieses Konto habe er ihm Vollmacht eingerÃ¤umt. Die VergÃ¼tung sei abhÃ¤ngig von der Ertragslage erfolgt; beide Gesellschafter hÃ¤tten je nach wirtschaftlicher Lage der Gesellschaft Gewinne entnommen. Er sei (abgesehen von der Bankvollmacht) nicht bevollmÃ¤chtigt gewesen, fÃ¼r die GbR nach auÃen zu handeln oder unter eigenem Namen Mandate zu bearbeiten. Auch alle anderen GeschÃ¤fte wie ArbeitsvertrÃ¤ge mit Mitarbeitern habe der KlÃ¤ger Ã¼berwiegend alleine vorgenommen. Eine Ausnahme seien die drei MietvertrÃ¤ge der Kanzlei. Mieter seien jeweils der KlÃ¤ger und er gemeinschaftlich. Eine weitere Ausnahme sei ein

Darlehensvertrag bei der Sparkasse F Ã¼ber 60.000,00Â â¬, den sie im Februar 2014 gemeinschaftlich geschlossen hÃ¤tten. Er halte es fÃ¼r richtig, das Vorliegen einer abhÃ¤ngigen BeschÃ¤ftigung festzustellen. Der KlÃ¤ger bestreite im Ãbrigen die GrÃ¼ndung einer GbR. Das Gutachten von B1 sei ohne seine Mitwirkung zustande gekommen. ErgÃ¤nzend legte der Beigeladene Ziff. 1 u.a. seine Honorarrechnungen seit dem 01.03.2006 bis zum 31.12.2009 vor.

Nachdem der KlÃ¤ger weitere Fragen der Beklagten zunÃ¤chst nicht beantwortet hatte, teilte die Beklagte dem KlÃ¤ger und dem Beigeladenen Ziff.Â 1 mit Bescheid vom 18.04.2016 mit, dass sie das Verfahren nicht weiter fortfÃ¼hren werde.

Hiergegen erhob der Beigeladene Ziff. 1 am 16.05.2016 Widerspruch und beantragte, das Statusfeststellungsverfahren durchzufÃ¼hren und abzuschlieÃen sowie festzustellen, dass er beim KlÃ¤ger vom 01.03.2006 bis 31.12.2015 abhÃ¤ngig beschÃ¤ftigt gewesen sei.Â Seine TÃ¤tigkeit fÃ¼r den KlÃ¤ger und die mit ihm beruflich verbundenen RechtsanwÃ¤ltinnen und RechtsanwÃ¤lte H1, K, W und R habe im Wesentlichen der TÃ¤tigkeit eines BÃ¼rovorstehers entsprochen. Er habe TÃ¤tigkeiten der BÃ¼roorganisation Ã¼bernommen, hauptsÃ¤chlich aber SchriftsÃ¤tze diktiert und eingehende Post geprÃ¼ft. Diese TÃ¤tigkeit sei aus GrÃ¼nden des Standesrechts der AnwÃ¤lte nur einem abhÃ¤ngigen Mitarbeiter des Rechtsanwalts bzw. der RechtsanwÃ¤lte mÃ¶glich. Daher kÃ¶nne seine TÃ¤tigkeit schon aus berufsrechtlichen GrÃ¼nden nur als abhÃ¤ngige BeschÃ¤ftigung gewertet werden. Da der KlÃ¤ger die Verbindlichkeit eines abhÃ¤ngigen BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnisses habe vermeiden wollen, sei er zunÃ¤chst als Honorarkraft fÃ¼r diesen tÃ¤tig geworden. Der KlÃ¤ger habe dann gefÃ¼rchtet, dass im Rahmen einer rentenversicherungsrechtlichen BetriebsprÃ¼fung aufkommen kÃ¶nne, dass diese HonorartÃ¤tigkeit objektiv als abhÃ¤ngige BeschÃ¤ftigung zu werten sei. Daher habe er mit ihm zum 01.01.2010 den Vertrag Ã¼ber eine Gesellschaft bÃ¼rgerlichen Rechts geschlossen, allerdings auch hier Verbindlichkeit vermieden, indem er es abgelehnt habe, das GeschÃ¤ftskonto als gemeinsames Konto mit ihm zu fÃ¼hren und auch den Abschluss eines schriftlichen Vertrages abgelehnt habe. Die zwischen ihm und dem KlÃ¤ger geschlossene Gesellschaft sei eine reine Innengesellschaft gewesen. Die Innengesellschaft kÃ¶nne schon deshalb nicht Arbeitgeber sein. Eine entsprechende Wertung habe auch das LG Freiburg vorgenommen; in dessen Urteil sei sein Antrag auf Erlass einstweiliger VerfÃ¼gungen gegen die KlÃ¤ger und die RechtsanwÃ¤lte K, W und R auf Herausgabe von Handakten an die GbR abgelehnt worden (Urteil des LG Freiburg vom 06.05.2016 â 5 O 104/16 -, Bl.Â 114 f. VA). Aus seiner Sicht sei die Gesellschaft wohl auch wegen VerstoÃes gegen Â§Â 59a Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO) unzulÃ¤ssig gewesen.

Mit Schreiben vom 22.06.2016 hÃ¶rte die Beklagte den KlÃ¤ger und den Beigeladenen Ziff.Â 1 hinsichtlich ihrer Absicht, einen Bescheid Ã¼ber das Vorliegen einer abhÃ¤ngigen BeschÃ¤ftigung mit Versicherungspflicht in der Rentenversicherung sowie nach dem Recht der ArbeitsfÃ¶rderung zu erlassen, an.

Hierzu fÃ¼hrte der KlÃ¤ger mit SchriftsÃ¤tzen vom 27.07. und 14.08.2016 aus, dass seiner Auffassung nach die TÃ¤tigkeit des Beigeladenen Ziff.Â 1 in dem BÃ¼ro

â□□Sozialrecht in Fâ□□ kein abhÃ¤ngiges BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnis und damit nicht sozialversicherungspflichtig sei. Dies folge schon daraus, dass weder aus dem Honorarvertrag aus dem Jahr 2006 noch zu einem spÃ¤teren Zeitpunkt eine irgendwie geartete Verpflichtung des Beigeladenen Ziff.Â 1 zum TÃ¤tigwerden begrÃ¼ndet worden sei. Diese Verpflichtung zum TÃ¤tigwerden mit einer damit korrespondierenden VergÃ¼tungsverpflichtung stelle aber ein wesentliches Kriterium fÃ¼r das Vorliegen eines BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnisses dar. Die Kooperation habe sich im Laufe der Zeit weiterentwickelt. Der Beigeladene Ziff.Â 1 habe zunehmend AktivitÃ¤ten entfaltet, welche mit den TÃ¤tigkeiten eines selbststÃ¤ndigen Rechtsanwaltes deckungsgleich gewesen seien. Hierbei sei er weisungsfrei und auch nicht in die Arbeitsorganisation des BÃ¼ros eingebunden gewesen. Er sei weder einer Kontrolle in Bezug auf die Art und Weise, wie er seine TÃ¤tigkeiten entfaltet habe, noch in Bezug auf die Frage, ob er eine Aufgabe Ã¼bernehme oder nicht, unterlegen. Eine irgendwie geartete Verpflichtung zum TÃ¤tigwerden, zur Anwesenheit oder zur BerufsausÃ¼bung habe nicht bestanden. Der Beigeladene Ziff. 1 habe keine BÃ¼roarbeiten fÃ¼r ihn erledigt, sondern ausschlieÃ□lich im eigenen Interesse TÃ¤tigkeiten entfaltet. Lediglich die Vertretung des Mandanten vor Gericht sei durch eine angestellte RechtsanwÃ¤ltin der Kanzlei erfolgt. Der Beigeladene Ziff. 1 habe neben der Betreuung seiner Mandanten Urteilsrezensionen geschrieben, ZeitschriftenbeitrÃ¤ge und TagungsbeitrÃ¤ge verfasst. FÃ¼r BeratungstÃ¤tigkeiten, schriftstellerische TÃ¤tigkeiten, DozententÃ¤tigkeiten und VortrÃ¤ge habe er Honorare vereinnahmt, die er auf ein eigenes Konto abgerechnet habe. Der Beigeladene Ziff. 1 habe mit seiner Billigung das BÃ¼ro im AuÃ□enverhÃ¤ltnis gegenÃ¼ber dem Steuerberater, der Bank, Arbeitnehmern und sonstigen Dienstleistern vertreten und habe mit ihm zusammen Gesamthandseigentum begrÃ¼ndet, so insbesondere Mobiliar, Technik und Ausstattung des (neuen) BÃ¼ros. Er sei damit faktisch Mitinhaber der (wegen VerstoÃ□es gegen die BRAO nichtigen oder fehlerhaften) Gesellschaft gewesen. Der Beigeladene Ziff. 1 sei nicht in der Funktion eines BÃ¼rovorstehers tÃ¤tig gewesen, sondern in jeder Hinsicht wie ein Rechtsanwalt. Er habe vÃ¶llig eigenverantwortlich ein eigenes Referat mit eigener Aktenfarbe, eigener Erfassung der UmsÃ¤tze, eigenem und eigenverantwortlichem Fristenmanagement und eigenem Mandantenstamm gefÃ¼hrt. Einziger Unterschied sei, dass er nur in AusnahmefÃ¤llen bei Gericht aufgetreten sei und dass er oder einer der Kollegen den GroÃ□teil seiner SchriftsÃ¤tze unterschrieben hÃ¤tten, weil er nur den Mandanten gegenÃ¼ber alleine oder i.A. habe unterschreiben kÃ¶nnen. Im Ã□brigen habe er eine Stellung als Gesellschafter und Betriebsinhaber gehabt, habe diese auch eingefordert und praktiziert. Das Wachstum der Kanzlei und die Zusammenarbeit mit den weiteren RechtsanwÃ¤lten sowie die BeschÃ¤ftigung mehrerer SekretÃ¤rinnen allein fÃ¼r sein Referat seien allein auf seine Initiative und nicht auf Betreiben des KlÃ¤gers erfolgt. Es sei der ausdrÃ¼ckliche Wunsch des Beigeladenen Ziff. 1 gewesen, selbststÃ¤ndig zu sein und zu bleiben. Beim Briefpapier sei es wegen Â§Â 59a BRAO bei der Darstellung einer Kooperation geblieben. Auch das sei dem Beigeladenen Ziff. 1 ausgesprochen wichtig gewesen, weil er andernfalls gar nicht auf dem Briefpapier hÃ¤tte aufgefÃ¼hrt werden kÃ¶nnen. Stiller Beteiligter im Hintergrund habe er gerade nicht sein wollen. Er selber habe Briefpapier verwendet, in welchem der KlÃ¤ger als Kooperationspartner dargestellt worden sei. Zum Beleg legte der KlÃ¤ger weitere Unterlagen vor, aus

denen seiner Auffassung nach hervorgeht, dass der Beigeladene Ziff.Â 1 im AuÃenverhÃltnis als Betriebsinhaber aufgetreten ist und auch von auÃen als Gesellschafter oder Betriebsinhaber wahrgenommen worden ist. FÃ¼r ihn habe der Beigeladene Ziff. 1 keine Mandate bearbeitet und ihm in seinen Mandaten auch nicht zugearbeitet. Insgesamt liege keine TÃ¤tigkeit fÃ¼r einen fremden Betrieb vor. Es seien weder Weisungen erfolgt noch habe es eine Weisungsbefugnis gegeben. Es habe keine AnsprÃ¼che auf Erbringung von Arbeitsleistung und damit korrespondierend Entgeltverpflichtung gegeben, auch keine Gehaltszahlungen, sondern Gewinnentnahmen in wechselnder HÃ¶he. In den Jahren 2010 bis 2012 hÃ¤tten die Einnahmen des Beigeladenen Ziff.Â 1 diejenigen des KlÃ¤gers Ã¼berstiegen. Ab 2013 seien die Gewinnentnahmen in gleicher HÃ¶he fÃ¼r beide Gesellschafter erfolgt. Beide Gesellschafter hÃ¤tten das wirtschaftliche Risiko des BÃ¼robetriebs getragen und seien nach auÃen fÃ¼r die Gesellschaft aufgetreten und als GeschÃ¤ftsinhaber wahrgenommen worden. Eine selbststÃ¤ndige TÃ¤tigkeit werde durch die Fehlerhaftigkeit der Gesellschaft nicht zu abhÃ¤ngiger BeschÃ¤ftigung.

Mit an den KlÃ¤ger und den Beigeladenen Ziff. 1 gerichtetem Bescheid vom 14.09.2016 entschied die Beklagte, dass die TÃ¤tigkeit des Beigeladenen Ziff.Â 1 âas BÃ¼rovorsteher und Berater bei Rechtsanwalt C F1â seit dem 01.03.2006 im Rahmen eines abhÃ¤ngigen BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnisses ausgeÃ¼bt worden sei. In diesem BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnis habe Versicherungspflicht in der Rentenversicherung sowie nach dem Recht der ArbeitsfÃ¶rderung bestanden. In der Kranken- und sozialen Pflegeversicherung habe keine Versicherungspflicht bestanden. Zur BegrÃ¼ndung fÃ¼hrte die Beklagte aus, dass sie sich angesichts der vom KlÃ¤ger und vom Beigeladenen gemachten widersprÃ¼chlichen Angaben ausschlieÃlich auf den Honorarvertrag gestÃ¼tzt habe. FÃ¼r ein abhÃ¤ngiges BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnis spreche, dass der Beigeladene Ziff.Â 1 die Mandanten des KlÃ¤gers und nicht eigene Mandanten betreut habe. Er habe keinen Einfluss auf seine EinkÃ¼nfte nehmen kÃ¶nnen, da die VergÃ¼tung in AbhÃ¤ngigkeit von den durch den KlÃ¤ger erwirtschafteten ErtrÃ¤gen erfolgt sei. Dem Beigeladenen seien unentgeltlich RÃ¤umlichkeiten in der Kanzlei zur VerfÃ¼gung gestellt worden, er habe unentgeltlich den Schreibservice und die BÃ¼rotechnik der Kanzlei nutzen kÃ¶nnen. Diese Merkmale Ã¼berwÃ¶gen im Rahmen einer GesamtwÃ¼rdigung die Merkmale, die fÃ¼r eine SelbststÃ¤ndigkeit sprÃ¤chen (eigenstÃ¤ndige MÃ¶blierung der ArbeitsrÃ¤ume, keine AusschlieÃlichkeitsvereinbarung). Der Auftragnehmer sei in die Arbeitsorganisation des KlÃ¤gers eingebunden gewesen; der KlÃ¤ger habe ihm einseitig im Wege des Direktionsrechts eines Arbeitgebers Weisungen erteilt, die Zeit, Dauer, Ort der zu beurteilenden TÃ¤tigkeit sowie Art und Weise von deren DurchfÃ¼hrung betroffen hÃ¤tten. Es habe daher eine persÃ¶nliche AbhÃ¤ngigkeit zum KlÃ¤ger bestanden. Ein unternehmerisches Handeln sei seitens des Beigeladenen Ziff. 1 nicht mÃ¶glich gewesen; er habe keinen Einfluss auf die EinkÃ¼nfte der Kanzlei gehabt.

Hiergegen erhob der KlÃ¤ger am 13.10.2016 Widerspruch. Zwar beginne die WÃ¼rdigung des zu beurteilenden Sachverhalts durch die Beklagte zutreffend mit dem Honorarvertrag vom Februar 2006. Bereits nach diesem Honorarvertrag Ã¼berwÃ¶gen die Merkmale fÃ¼r ein selbststÃ¤ndiges, weisungsfreies und

unabhÃ¤ngiges Arbeiten des Auftragnehmers. Insbesondere habe der Beigeladene Ziff. 1 Einfluss auf die HÃ¶he seiner VergÃ¼tung gehabt, da er nicht nach Zeiteinheiten entlohnt worden sei, sondern ausschlieÃlich in AbhÃ¤ngigkeit vom wirtschaftlichen Erfolg seiner TÃ¤tigkeit. Er habe damit nicht das Arbeitsplatz-, sondern das Unternehmerrisiko getragen. Ein Weisungsrecht sei weder vertraglich vereinbart gewesen, noch habe es aus sonstigen GrÃ¼nden bestanden. Es habe weder Anwesenheitsverpflichtungen, noch Ã¼berhaupt eine Dienstleistungsverpflichtung gegeben. DarÃ¼ber hinaus habe sich die Zusammenarbeit im Laufe der Zeit verÃ¤ndert. Die Tatsache, dass die Gewinne der gegrÃ¼ndeten BGB-Gesellschaft zwischen den Gesellschaftern geteilt worden seien, sei nicht Indiz, sondern Beweis dafÃ¼r, dass beide Gesellschafter unternehmerisches Risiko getragen hÃ¤tten. Es sei zu wÃ¼rdigen gewesen, dass beide Gesellschafter Vertragspartner fÃ¼r die RÃ¤umlichkeiten, in welchen die Kanzlei in F sowie die AuÃenstelle in O betrieben worden seien, Gesamtschuldner eines Darlehens Ã¼ber 60.000,00Â â¬ fÃ¼r Umbau und Ausstattung der RÃ¤umlichkeiten des Kanzleisitzes seien, gemeinschaftlich Inhaber/EigentÃ¼mer des Kanzleiinventars seien, gemeinsam Arbeitgeber des Kanzleipersonals gewesen seien. Die Annahme abhÃ¤ngiger BeschÃ¤ftigung scheide daher aus. Der Antrag des Beigeladenen Ziff. 1, ein abhÃ¤ngiges BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnis festzustellen, erfolge aus taktischen GrÃ¼nden. TatsÃ¤chlich sei auch der Beigeladene der Auffassung, er sei Gesellschafter einer AuÃen-GbR und mache die hieraus aus seiner Sicht ergebenden AnsprÃ¼che nachdrÃ¼cklich geltend. Dies folge aus einer von dem Beigeladenen abgegebenen Versicherung an Eides statt in dem Verfahren vor dem LG Freiburg vom 12.04.2016 und einem Vertragsentwurf des Beigeladenen Ziff. 1 vom 23.12.2015 sowie weiterem Schriftverkehr im Zusammenhang mit der Auseinandersetzung der GbR. Insoweit wird auf vom KlÃ¤ger vorgelegte Anlagen Bezug genommen. Das Vorbringen des Beigeladenen sei nicht konsistent. Er kÃ¶nne nicht gleichzeitig abhÃ¤ngig BeschÃ¤ftigter in einem fremden Betrieb sein, wenn er zugleich AbfindungsansprÃ¼che als Gesellschafter geltend mache. Es sei nicht glaubwÃ¼rdig, wenn er einerseits vortrage, die Parteien hÃ¤tten sich darauf verstÃ¤ndigt, er habe als â BÃ¼rovorsteherâ ein Nettogehalt zu erhalten, das die HÃ¤lfte des Gewinns betrage, wÃ¤hrend der anwaltliche Gesellschafter die Arbeitgeberanteile fÃ¼r die BeschÃ¤ftigung des Mitgesellschafters aus seinem hÃ¤lftigen Gewinnanteil zu entrichten habe. Insgesamt sei die AnwaltstÃ¤tigkeit, die allein dem KlÃ¤ger erlaubt sei, von der GesellschaftstÃ¤tigkeit abzugrenzen. Der Gesellschaftszweck habe in der BegrÃ¼ndung einer Ã¼berregionalen Anwaltskanzlei unter Einbindung freier Mitarbeiter, angestellter RechtsanwÃ¤lte und weiterem Kanzleipersonal mit der Zielsetzung der umfassenden Akquirierung und Beratung/Vertretung in sozialrechtlichen Mandaten bei gleichzeitigem Angebot von Fortbildungsveranstaltungen und Seminaren bestanden. Die Aufgabenverteilung sei naturgemÃ¤Ã infolge der berufsrechtlichen BeschrÃ¤nkungen und nach MaÃgabe der Tatsache, dass der Beigeladene Ziff.Â 1 kein Rechtsanwalt sei, im Rahmen des rechtlich ZulÃ¤ssigen erfolgt. Der Beigeladene Ziff.Â 1 habe weder beraten noch vertreten. Dessen ungeachtet sei er im Rahmen der praktizierten Zusammenarbeit gleichberechtigter Gesellschafter und als solcher nicht weisungsgebunden, sondern selbststÃ¤ndig mit Unternehmerrisiko im eigenen Betrieb tÃ¤tig gewesen. ErgÃ¤nzend legte der KlÃ¤ger eine zwischen ihm und dem Beigeladenen Ziff.Â 1 im

Dezember 2016 geschlossene Vereinbarung zur Beendigung der MietverhÃ¤ltnisse Ã¼ber die beiden BÃ¼roflÃ¤chen in O und F sowie das Lager in B vor.

Der Beigeladene Ziff. 1 hat im Widerspruchsverfahren vorgetragen, der KlÃ¤ger bringe je nach Interessenlage unterschiedlichste Behauptungen in Bezug auf das Bestehen einer Gesellschaft vor (gar keine Gesellschaft, Innengesellschaft, AuÃ□engesellschaft). Der KlÃ¤ger stelle die VerhÃ¤ltnisse nicht so dar, wie sie seien bzw. gewesen seien, sondern so, wie es ihm im jeweiligen Kontext gerade gÃ¼nstig erscheine. Er selbst dagegen habe konsistent vorgetragen, dass zwischen ihm und dem KlÃ¤ger eine Innengesellschaft bÃ¼rgerlichen Rechts bestanden habe und nach MaÃ□gabe des Â§Â 730 BGB weiterbestehe, die der Wertung seiner TÃ¤tigkeit fÃ¼r den KlÃ¤ger als abhÃ¤ngige BeschÃ¤ftigung im Sinne von Â§Â 7 SGBÂ IV nicht entgegenstehe. Das Nebeneinander von abhÃ¤ngiger BeschÃ¤ftigung in einer Innengesellschaft zwischen Arbeitgeber und BeschÃ¤ftigtem sei ohne weiteres mÃ¶glich (LSG Stuttgart, 27.04.2016, L 5 R 1753/15). Neben der Innengesellschaft und unabhÃ¤ngig von dieser habe zwischen dem KlÃ¤ger und den RechtsanwÃ¤lten K, W und R eine AuÃ□ensozietÃ¤t bestanden. Im Gegensatz zur Innengesellschaft habe diese AuÃ□ensozietÃ¤t am Rechtsverkehr teilgenommen. Die TÃ¤tigkeit des Unterzeichners sei nur als abhÃ¤ngige BeschÃ¤ftigung fÃ¼r die AnwÃ¤lte der Kanzlei zulÃ¤ssig gewesen. Die AnwÃ¤lte hÃ¤tten zwar einen Teil ihrer TÃ¤tigkeit delegieren dÃ¼rfen, aber nur unter der Voraussetzung, dass sie Ã¼ber diese TÃ¤tigkeit ein uneingeschrÃ¤nktes Weisungsrecht ausÃ¼bten. Dies habe insbesondere der KlÃ¤ger auch getan. Das Weisungsrecht sei in jedem einzelnen Fall durch die Unterzeichnung der SchriftsatzentwÃ¼rfe, die der Beigeladene Ziff.Â 1 gefertigt habe, bekrÃ¤ftigt und dokumentiert worden. Er selbst sei nicht als Rechtsanwalt tÃ¤tig geworden, da alle SchriftsÃ¤tze vom KlÃ¤ger bzw. anderen AnwÃ¤lten der Kanzlei unterzeichnet worden seien. Er sei 2007 zweimal als Vertreter des KlÃ¤gers vor dem SG Freiburg aufgetreten, bis dies bemÃ¤ngelt worden sei. Wenn der KlÃ¤ger in seinem Schriftsatz vom 06.11.2016 vortrage, dass er jedes Schreiben des Beigeladenen Ziff.Â 1, welches er unterzeichnet habe, sachlich und rechtlich Ã¼berprÃ¼ft und sich zu eigen gemacht und insoweit hierfÃ¼r die volle Verantwortung Ã¼bernommen habe, widerspreche dies seinem Vortrag im Schriftsatz vom 14.08.2016, wonach der Beigeladene Ziff.Â 1 anwaltliche Mandate eigenstÃ¤ndig angenommen und bearbeitet habe bzw. in keinem einzigen Fall seinem Referat zugearbeitet oder in seinen Akten gearbeitet habe. Unmittelbar nach der schriftlichen KÃ¼ndigung der â□□Innengesellschaftâ□□ habe der KlÃ¤ger eine ganze Reihe von Entscheidungen getroffen, die er nicht hÃ¤tte alleine treffen kÃ¶nnen, wenn der Beigeladene zur GeschÃ¤ftsfÃ¼hrung befugt gewesen wÃ¤re. Er habe die ZugÃ¤nge des Beigeladenen zu den Servern der Kanzlei sperren lassen, allen Mitarbeiterinnen im Sekretariat gekÃ¼ndigt, die mit den freien Mitarbeitern K, W und R bestehenden VertrÃ¤ge beendet und den drei AnwÃ¤lten mehr als 800 Akten der Kanzlei mit der etwa dreieinhalbfachen Zahl von anhÃ¤ngigen und nicht abgerechneten Verfahren Ã¼bereignet und mit ihnen Vereinbarungen Ã¼ber den Wert der in diesen Akten enthaltenen angefangenen Arbeiten getroffen, ohne den Beigeladenen auch nur zu informieren. In Bezug auf die Beschaffung von BÃ¼romaterial und vergleichbare GeschÃ¤fte (wie z.B. den Abschluss eines Vertrages Ã¼ber die Nutzung eines Seminarraums) habe der Beigeladene im Rahmen seiner TÃ¤tigkeit als BÃ¼rovorsteher gehandelt und dabei ebenso wenig

Gebrauch von einer vom KlÃ¤ger behaupteten GeschÃ¤ftsfÃ¼hrungsbefugnis gemacht wie die Mitarbeiterinnen des Sekretariats, die regelmÃ¤Ãig eigenstÃ¤ndig BÃ¼romaterial u.a. auf Rechnung der Kanzlei beschafft hÃ¤tten. Die BGB-Gesellschaft, die zwischen dem Beigeladenen Ziff.Â 1 und dem KlÃ¤ger seit dem 01.01.2010 bestanden habe, sei nicht nach auÃen aufgetreten und habe als Gesellschaft nicht am Rechtsverkehr teilgenommen. Damit habe sie RechtsfÃ¤higkeit nicht erlangt. Das Vorliegen einer bloÃen Innengesellschaft schlieÃe jedoch die GeschÃ¤ftsfÃ¼hrungsbefugnis des Beigeladenen Ziff.Â 1 aus. Einige der Behauptungen des KlÃ¤gers betreffend das Auftreten der Gesellschaft nach auÃen seien unzutreffend. So entfalte die Bezeichnung als GbR nur gegenÃ¼ber dem Finanzamt und dem Steuerberater Wirkung und betreffe den Rechtsverkehr im Ãbrigen nicht. Die drei MietvertrÃ¤ge Ã¼ber GeschÃ¤ftsrÃ¤umlichkeiten seien gerade nicht von der Gesellschaft geschlossen worden, sondern vom KlÃ¤ger und dem Beigeladenen Ziff.Â 1 als Einzelpersonen. Er (der Beigeladene Ziff.Â 1) sei mit Versuchen gescheitert, Rechte aus der GbR durchzusetzen. Er legte hierzu ein von dem KlÃ¤ger erstrittenes Urteil des LG Freiburg vom 22.12.2016 (4 U 81/16) vor, worin er (der Beigeladene Ziff.Â 1) verurteilt wurde, der Aufhebung des MietverhÃ¤ltnisses Ã¼ber die KanzleirÃ¤ume in O zuzustimmen, da sie als gemeinsame Mieter als Innen-GbR verbunden gewesen seien. Entsprechendes gelte fÃ¼r den Betriebsmittelkredit: Der KlÃ¤ger und der Beigeladene Ziff.Â 1 hÃ¤tten im Februar 2014 gemeinsam einen Kredit bei der Sparkasse F Ã¼ber 60.000,00Â â¬ aufgenommen. Sie seien damit aber nicht nach auÃen aufgetreten. Insgesamt sei die alleinige VerfÃ¼gungsmacht des KlÃ¤gers Ã¼ber alle Belange des Unternehmens und insbesondere Ã¼ber die TÃ¤tigkeit des Beigeladenen in dem Unternehmen durch den Verlauf der Ereignisse nach der KÃ¼ndigung umfassend bewiesen.

Mit Widerspruchsbescheid vom 10.05.2017 wies die Beklagte den Widerspruch zurÃ¼ck. Die WiderspruchsbegrÃ¼ndung enthalte im Wesentlichen keinen neuen, fÃ¼r die Feststellung des sozialversicherungsrechtlichen Status relevanten Sachverhalt. Der Beigeladene Ziff.Â 1 habe zwar frei entscheiden kÃ¶nnen, ob er AuftrÃ¤ge annehmen oder ablehnen wolle, bei Annahme sei jedoch eine Eingliederung in die Arbeitsorganisation des Weisungsgebers erfolgt. Der zeitliche Rahmen der TÃ¤tigkeit sei derart hinreichend eingegrenzt, dass er als bestimmter zeitlicher Rahmen im Sinne der Rechtsprechung zur persÃ¶nlichen AbhÃ¤ngigkeit eines Arbeitnehmers zu qualifizieren sei. Es sei nÃ¤mlich kein Indiz fÃ¼r eine selbststÃ¤ndige TÃ¤tigkeit, wenn zwar die Annahme bestimmter AuftrÃ¤ge abgelehnt werden kÃ¶nne, bei Annahme jedoch eine Eingliederung in die Arbeitsorganisation des Weisungsgebers erfolge. Mithin sei die MÃ¶glichkeit der Ablehnung eines Auftrags fÃ¼r die sozialversicherungsrechtliche Beurteilung irrelevant. Bei Annahme eines Angebotes bestehe hier eine abhÃ¤ngige BeschÃ¤ftigung. Einer fehlenden AusschlieÃlichkeitsvereinbarung komme keine wesentliche Bedeutung zu. Der Beigeladene Ziff.Â 1 habe Anspruch auf eine nach dem Arbeitsaufwand bemessene VergÃ¼tung gehabt (50% der NettobetrÃ¤ge, die der KlÃ¤ger tatsÃ¤chlich erzielt habe). Es sei unerheblich, dass der finanzielle Erfolg von dessen beruflicher TÃ¼chtigkeit abhÃ¤ngig sei. Die Chance, lÃ¤nger oder mehr zu arbeiten, um so ein hÃ¶heres Entgelt zu erzielen, sei nicht die spezielle Chance des Unternehmers, sie habe auch jeder BeschÃ¤ftigte. Ein

BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnis sei auch nicht deshalb ausgeschlossen, weil der Beigeladene Ziff.Â 1 (als Arbeitnehmer) gleichzeitig als Gesellschafter an der GbR beteiligt gewesen sei, die als Arbeitgeber auftrete. Er sei nÃ¤mlich als persÃ¶nlich unbeschrÃ¤nkt haftender Gesellschafter und Mitunternehmer fÃ¼r Dritte nicht erkennbar in Erscheinung getreten. Insofern hÃ¤tten lediglich â□□ ein BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnis nicht ausschlieÃ□ende â□□ gesellschaftsrechtliche Beziehungen im InnenverhÃ¤ltnis bestanden (mit Verweis auf BSG, Urteil vom 26.05.1966 â□□ 2 RU 178/64 -).

Am 12.06.2017 hat der KlÃ¤ger Klage zum SG erhoben. Die BegrÃ¼ndung des Widerspruchsbescheides sei unzutreffend, sofern 50 % der NettoertrÃ¤ge des KlÃ¤gers genannt seien, da bereits nach dem Honorarvertrag 50 % der NettobetrÃ¤ge aus den Akten, die der Beigeladene Ziff.Â 1 begleitet habe, zu zahlen gewesen seien. Damit habe ein Unternehmerrisiko bestanden. Ab 2010 sei die Feststellung in dem Bescheid auch wegen GrÃ¼ndung der GbR unzutreffend, da dann mangels Absprachen 50 % Gewinnbeteiligung am Ergebnis der Gesellschaft bestanden habe, nicht nur an der Arbeitsleistung des Beigeladenen. Der Widerspruchsbescheid stelle nur dar, weshalb eine BeschÃ¤ftigung nicht ausgeschlossen sei, enthalte aber keine Darlegung, weshalb eine BeschÃ¤ftigung vorliege. Gesellschaftsrechtlich sei die Gewinnermittlung fÃ¼r die GbR zum 01.01.2010 beim Finanzamt eingereicht worden. Die ArbeitsvertrÃ¤ge mit den Mitarbeiterinnen seien ab 2012 durch die GbR abgeschlossen worden. Der Mietvertrag Ã¼ber die RÃ¤ume in der K-StraÃ□e sei 2013 von ihm und dem Beigeladenen neu abgeschlossen worden, ebenso 2015 der Mietvertrag Ã¼ber die RÃ¤ume in O. 2013 seien Investitionen in Inventar, EDV und GebÃ¤udesanierung erfolgt. Die Rechnungen seien an Sozialrecht in F, GbR oder Sozialrecht in F, RechtsanwÃ¤lte F1 und Kollegen gegangen. 2014 sei ein Darlehen bei der Sparkasse von der F1 und R1 GbR aufgenommen worden. Die Verbindung in der GbR verstoÃ□e gegen Â§Â 59a BRAO. Die Rechtsanwaltskammer sei mit dem Vorgang befasst. Auch wenn die Gesellschaft nichtig sein dÃ¼rfte, sei der Beigeladene Ziff. 1 wegen der tatsÃ¤chlichen UmstÃ¤nde der Zusammenarbeit (keine Weisungs-/Direktionsrechte, kein Anspruch auf Arbeitsleistung, geschÃ¤ftsbezogene Zahlungsverpflichtungen des KlÃ¤gers) selbststÃ¤ndig tÃ¤tig gewesen.
Â
Die Beklagte ist der Klage entgegengetreten und hat zur BegrÃ¼ndung auf den Inhalt des Widerspruchsbescheides verwiesen.

Der Beigeladene Ziff.Â 1 ist der Klage ebenfalls entgegengetreten. Er sei nach Abschluss des Honorarvertrages wirtschaftlich auf die AuftrÃ¤ge des KlÃ¤gers angewiesen gewesen. Die Beratung des KlÃ¤gers habe dabei keine Rolle gespielt. Er habe nahezu ausschlieÃ□lich in den Akten des KlÃ¤gers gearbeitet, sodass er seinen Arbeitsort nicht habe frei wÃ¤hlen kÃ¶nnen. Er habe tatsÃ¤chlich eine typische BÃ¼rovorstehertÃ¤tigkeit ausgeÃ¼bt. Die Vereinbarung einer Innen-GbR zum 01.01.2010 habe am Vorliegen einer abhÃ¤ngigen BeschÃ¤ftigung nichts geÃ¤ndert. Im Ã□brigen komme es auf die Existenz der GbR nicht an. Sei sie inexistent gewesen, habe er in den betrieblichen Strukturen des KlÃ¤gers gearbeitet. Sei sie existent gewesen, habe es sich nach dem Urteil des LG Freiburg

vom 06.05.2016 um eine Innengesellschaft gehandelt, die nicht EigentÃ¼merin der Kanzlei habe sein kÃ¶nnen. Im Ãbrigen habe der KlÃ¤ger groÃen Wert darauf gelegt, dass die rechtlichen VerhÃltnisse zwischen ihm und dem Beigeladenen nicht einmal in der Kanzlei bekannt geworden seien. Den Anschein einer Gesellschaft habe er nur ihm und dem Finanzamt gegenÃ¼ber erweckt. Die an ihn gezahlten BetrÃge hÃtten schon 2008 nicht mehr die HÃlfte der UmsÃtze aus den Akten, in denen er fÃ¼r den KlÃger tÃtig gewesen sei, betragen. Von 2008 bis 2010 habe der KlÃger einen Grundbetrag von 120.000,00Â â¬ netto jÃhrlich aus dem so erzielten Umsatz einbehalten. Von dem weiteren Umsatz habe der KlÃger als Anteil des Beigeladenen Ziff.Â 1 an den Investitionen jeweils noch einen Beitrag einbehalten. Den dann noch verbleibenden Betrag habe er an ihn, den Beigeladenen Ziff.Â 1 ausbezahlt. 2011 sei der Sockelbetrag auf 96.000,00Â â¬ verringert worden. Erst 2012 sei ihm etwa die HÃlfte des Gewinns ausbezahlt worden. Eine regulÃre Gewinnteilung sei nie erfolgt. Ein Gesellschafterkonto sei nie gefÃ¼hrt worden; der KlÃger habe ihm aber Kontovollmachten erteilt.

Das SG hat mit Beschluss vom 08.08.2017 den Auftragnehmer und die Agentur fÃ¼r Arbeit beigeladen.

Mit Urteil vom 26.09.2018 hat das SG unter AbÃnderung des Bescheides vom 14.09.2016 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 10.05.2017 festgestellt, dass der Beigeladene Ziff.Â 1 in seiner TÃtigkeit fÃ¼r den KlÃger ab dem 01.01.2010 bis 31.12.2015 nicht als abhÃngig BeschÃftigter der Versicherungspflicht in der Rentenversicherung und nach dem Recht der ArbeitsfÃ¶rderung unterlag und die Klage im Ãbrigen abgewiesen. Aufgrund der vorzunehmenden GesamtabwÃgung sei die TÃtigkeit des Beigeladenen Ziff. 1 bis zum 31.12.2009 als abhÃngige BeschÃftigung bzw. ab dem 01.01.2010 als selbststÃndige TÃtigkeit anzusehen.
Zur Ãberzeugung des Gerichts habe die TÃtigkeit des Beigeladenen Ziff. 1 zumindest nach einiger Zeit darin bestanden, quasi selbststÃndig Verfahren zu fÃ¼hren, wobei der KlÃger lediglich noch seine Unterschrift unter SchriftsÃtze an BehÃ¶rden und Gerichte geleistet habe, jedoch keinen weiteren Aufwand mehr mit den Verfahren gehabt habe und so von der TÃtigkeit des Beigeladenen ebenso profitiert habe. Die TÃtigkeit des Beigeladenen sei dann â im Ãbrigen wohl seinem SelbstverstÃndnis entsprechend â mit derjenigen eines Rechtsanwaltes zu vergleichen gewesen. Dass er nicht entsprechend aufgetreten sei, liege nur an der fehlenden formalen juristischen Qualifikation. Der Beigeladene Ziff. 1 sei gerichtsbekannt in einer Vielzahl von Klageverfahren vor dem SG Freiburg vor allem im Bereich der Grundsicherung fÃ¼r Arbeitsuchende tÃtig gewesen. Auch wenn die SchriftsÃtze in diesen Verfahren formal von dem KlÃger bzw. anderen RechtsanwÃlten unterzeichnet worden seien, habe im Ergebnis der Beigeladene Ziff. 1 die Verfahren inhaltlich gefÃ¼hrt. Die Wahrnehmungen des Gerichts deckten sich mit den Ã¼bereinstimmenden Angaben, wonach der Beigeladene Ziff. 1 von den Akten des KlÃgers (und spÃter denjenigen der anderen RechtsanwÃlte) getrennte eigene Akten mit eigenen Aktenzeichen und eigener Aktenfarbe gehabt habe. Der Beigeladene Ziff. 1 habe dies insbesondere im Zusammenhang mit der erstrebten Abfindung ausgefÃ¼hrt.
FÃ¼r die Beurteilung der TÃtigkeit des Beigeladenen Ziff.Â 1 beim KlÃger ab dem

01.03.2006 bis zur GrÃ¼ndung der GbR zum 01.01.2010 sei von dem schriftlichen Honorarvertrag auszugehen. Ob der Beigeladene daneben anderweitig selbststÃ¤ndig tÃ¤tig gewesen sei, sei fÃ¼r die Entscheidung Ã¼ber den Status nicht erheblich, da jede TÃ¤tigkeit gesondert zu bewerten sei. Dem Honorarvertrag sei keine eindeutige Zuordnung zu einem der beiden in Betracht kommenden Typen zu entnehmen. Die Bezeichnung als â□□freie Mitarbeitâ□□ deute darauf hin, dass der KlÃ¤ger und der Beigeladene Ziff. 1 Ã¼bereinstimmend davon ausgegangen seien, eine selbststÃ¤ndige TÃ¤tigkeit zu regeln. Die in den Vertrag aufgenommene Einwilligung des Beigeladenen Ziff.Â 1 in eine Antragstellung durch den KlÃ¤ger nach Â§Â 7a SGBÂ IV deute wiederum darauf hin, dass zwischen ihnen aber durchaus eine Unsicherheit in der (tatsÃ¤chlich schwierigen) rechtlichen Einordnung des VertragsverhÃ¤ltnisses bestanden habe. Ausgehend von dem Vertrag sei der Beigeladene Ziff. 1 nicht im Wesentlichen als BÃ¼roleiter oder BÃ¼rovorsteher fÃ¼r den KlÃ¤ger tÃ¤tig gewesen. Eine solche TÃ¤tigkeit lasse sich dem Vertrag bereits begrifflich (â□□Beraterâ□□) nicht entnehmen. Dass der Beigeladene Ziff. 1 im Wesentlichen nicht derartig tÃ¤tig gewesen sei, ergebe sich auch ganz offensichtlich aus der vereinbarten und geleisteten (bzw. von dem Beigeladenen Ziff. 1 nachtrÃ¤glich geforderten) VergÃ¼tung. Denn ein Rechtsanwalt wÃ¼rde einen BÃ¼roleiter fÃ¼r seine TÃ¤tigkeit nicht mit 50% der NettoertrÃ¤ge aus den â□□von ihm betreuten Aktenâ□□ vergÃ¼ten. Die Regelungen in dem Vertrag zeigten auch, dass die eingangs erwÃ¤hnte â□□Beratungâ□□ des als Rechtsanwalt rechtskundigen KlÃ¤gers im Bereich des Sozialrechts durch den Beigeladenen Ziff. 1, der keinerlei juristische Ausbildung habe, tatsÃ¤chlich in der Bearbeitung von Mandaten bzw. Akten bestanden habe. Dies habe auch der Beigeladene Ziff. 1 so bestÃ¤tigt. Nach dem Ã¼bereinstimmenden Vortrag des KlÃ¤gers und des Beigeladenen Ziff. 1 habe dieser eigens gekennzeichnete Akten gehabt. FÃ¼r eine selbststÃ¤ndige TÃ¤tigkeit spreche die fehlende Vorgabe von Arbeitszeiten oder von Arbeitskontrollen. Auch die steuerliche Behandlung der Honorare spreche fÃ¼r eine selbststÃ¤ndige TÃ¤tigkeit. Die Wahrnehmung von Unternehmerfunktionen sei kein Unterscheidungsmerkmal, da diese auch leitenden Angestellten zukommen kÃ¶nne. Aus diesem Grunde komme es auch nicht auf die Frage an, ob der Beigeladene Ziff. 1 gegenÃ¼ber dem Personal der Kanzlei als Vorgesetzter aufgetreten sei bzw. wie er generell in der Kanzlei aufgetreten sei. Das Gericht habe sich daher nicht gedrÃ¤ngt gesehen, den bereits im Vorverfahren vorgebrachten Beweisanregungen des KlÃ¤gers nachzugehen. FÃ¼r eine abhÃ¤ngige BeschÃ¤ftigung spreche demgegenÃ¼ber der gewichtige Umstand, dass der Beigeladene Ziff. 1 in der bisher vom KlÃ¤ger allein gefÃ¼hrten Anwaltskanzlei tÃ¤tig gewesen sei, sodass er zumindest anfangs in der Arbeitsorganisation eines fremden Unternehmens â□□ nÃ¤mlich desjenigen des KlÃ¤gers â□□ eingegliedert tÃ¤tig gewesen sei. Die an sich geregelte freie Wahl des Arbeitsortes (Â§Â 5 des Vertrages) habe im Hinblick auf die u.a. geschuldete Bearbeitung von Akten und die dort zugleich enthaltene Vorgabe, diese im BÃ¼ro des Auftraggebers zu behalten, nicht in maÃ□geblichem Umfang Wirkung entfaltet. Die in Â§Â 8 geregelte Nutzung des BÃ¼ros des Auftraggebers einschlieÃ□lich der BÃ¼rotechnik und des Schreibservices bestÃ¤tige die Eingliederung in eine fremde Arbeitsorganisation. FÃ¼r eine abhÃ¤ngige BeschÃ¤ftigung spreche auch das Auftreten nur im Namen des KlÃ¤gers (bis zur GrÃ¼ndung der GbR) und die fehlende Werbung bzw. das fehlende Auftreten am Markt hinsichtlich der vereinbarten TÃ¤tigkeit; hinzu komme

das Verbot, fÃ¼r Wettbewerber im Bereich der Stadt F tÃ¤tig zu werden. Indiz fÃ¼r eine abhÃ¤ngige BeschÃ¤ftigung kÃ¶nne auch eine wirtschaftliche AbhÃ¤ngigkeit vom Auftraggeber sein. FÃ¼r eine wirtschaftliche AbhÃ¤ngigkeit des Beigeladenen Ziff. 1 vom KlÃ¤ger spreche, dass der wirtschaftliche Erfolg â hier die ErtrÃ¤ge aus den von dem Beigeladenen bearbeiteten Akten bzw. Mandaten â auch von der Mitwirkung des KlÃ¤gers abhÃ¤ngig gewesen sei, da von dem Beigeladenen Ziff. 1 gefertigte SchriftsÃ¤tze an BehÃ¶rden und Gerichte nahezu ausschlieÃlich vom KlÃ¤ger unterzeichnet worden seien, da der Beigeladene Ziff. 1 hierzu â was ebenfalls unstreitig sei â nicht berechtigt gewesen sei. Ohne wirksame SchriftsÃ¤tze habe wiederum kein Ertrag generiert werden kÃ¶nnen. Dies spreche im Ãbrigen nicht nur fÃ¼r eine wirtschaftliche, sondern auch fÃ¼r eine persÃ¶nliche AbhÃ¤ngigkeit. Denn unabhÃ¤ngig von der Frage, ob dem Beigeladenen wirklich Weisungen zu seinen ArbeitsauftrÃ¤gen erteilt worden oder ob die SchriftsÃ¤tze im Bedarfsfall vom KlÃ¤ger vielmehr nur korrigiert bzw. Ã¼berarbeitet und sodann verwendet worden seien, habe fÃ¼r den KlÃ¤ger nach dem Vertrag die MÃ¶glichkeit bestanden, die Arbeiten des Beigeladenen Ziff. 1 ohne Weiteres abzulehnen. Die gewinnbringende Verwertung der TÃ¤tigkeit des Beigeladenen sei damit zumindest im (denkbaren) Streitfall (auf den nach der Rechtsprechung des BSG entscheidend abzustellen sei, Urteil vom 11.11.2015 â B 12 KR 13/14 R -) wesentlich vom Willen des KlÃ¤gers abhÃ¤ngig gewesen. FÃ¼r eine abhÃ¤ngige BeschÃ¤ftigung spreche auch, dass eine Heranziehung von HilfskrÃ¤ften durch den Beigeladenen Ziff. 1 nach dem Inhalt der Vertragsbeziehung nicht zulÃ¤ssig gewesen sei. Dies ergebe sich aus der Natur der âBeratertÃ¤tigkeitâ bzw. der zu leistenden Vorarbeiten. Nach alledem sei der Beklagten und dem Beigeladenen Ziff. 1 darin zuzustimmen, dass die Merkmale, die die TÃ¤tigkeit des Beigeladenen Ziff. 1 als abhÃ¤ngige BeschÃ¤ftigung erscheinen lieÃen, zunÃ¤chst Ã¼berwogen hÃ¤tten.
Ab Januar 2010 sei jedoch die von dem KlÃ¤ger und dem Beigeladenen Ziff. 1 ohne schriftlichen Vertrag geschlossene GbR zumindest in ihrer tatsÃ¤chlichen Bedeutung fÃ¼r die TÃ¤tigkeit des Beigeladenen Ziff. 1 beim KlÃ¤ger zu berÃ¼cksichtigen. Der jeweilige Vortrag des KlÃ¤gers wie auch des Beigeladenen Ziff. 1 im Verwaltungsverfahren bzw. in den anderen Streitverfahren sei ersichtlich von dem jeweils verfolgten Ziel geprÃ¤gt. Auf Seiten des KlÃ¤gers stehe dabei neben der Vermeidung einer Belastung mit SozialversicherungsbeitrÃ¤gen fÃ¼r den Beigeladenen Ziff. 1 auch die Verringerung bzw. Vermeidung einer Abfindung des Beigeladenen Ziff. 1 im Raum, ferner die berufsrechtliche Problematik des â wie oben dargestellt â durchaus gemeinsamen TÃ¤tigwerdens mit dem Beigeladenen Ziff. 1. Auf Seiten des Beigeladenen Ziff. 1 ergÃ¤ben sich ebenso WidersprÃ¼che, weil er zuletzt die Existenz der GbR bzw. eines dahingehenden Vertragsschlusses bezweifelt habe, die GbR bzw. deren Liquidation aber andererseits gerade Grundlage von AnsprÃ¼chen gegen den KlÃ¤ger bzw. die Ã¼brigen RechtsanwÃ¤lte sein solle und Honorare wegen freier Mitarbeit geltend gemacht wÃ¼rden, zugleich aber die Feststellung abhÃ¤ngiger BeschÃ¤ftigung (hier in einem ArbeitsverhÃ¤ltnis) verteidigt werde. Auch unabhÃ¤ngig von der Einordnung als AuÃen- oder Innen-GbR stelle die Vereinbarung zwischen dem KlÃ¤ger und dem Beigeladenen Ziff. 1 zumindest ab 01.01.2010 nach ihrem Ã¼bereinstimmenden Vortrag anstelle des (hierdurch konkludent einvernehmlich ohne KÃ¼ndigung aufgehobenen) Honorarvertrages die vertragliche Grundlage

fÃ¼r das TÃ¤tigwerden des Beigeladenen Ziff. 1 bei dem KlÃ¤ger dar. Die GbR sei dabei bereits von den handelnden Personen her nicht identisch mit einer (AuÃen-)SozietÃ¤t des KlÃ¤gers mit den Ã¼brigen ab 2009 bei ihm bzw. der GbR tÃ¤tigen RechtsanwÃ¤lten. Auch eine eventuelle Nichtigkeit der vertraglichen Abrede Ã¼ber die GrÃ¼ndung der GbR (wegen VerstoÃes gegen Â§Â 59a Abs.Â 1 SatzÂ 1 BRAO) vermÃ¶ge nicht umgekehrt eine abhÃ¤ngige BeschÃ¤ftigung des Beigeladenen Ziff. 1 bei dem KlÃ¤ger zu begrÃ¼nden. Vielmehr lasse die tatsÃ¤chliche DurchfÃ¼hrung der Vereinbarung nur den Schluss zu, dass der Beigeladene Ziff. 1 entsprechend den Regelungen der Â§Â§Â 705 ff. BGB gleichberechtigt mit dem KlÃ¤ger die Geschicke ihrer gemeinsamen Gesellschaft habe leiten sollen und dÃ¼rfen. Ein mitarbeitender Gesellschafter sei nach der Rechtsprechung des BSG selbst handelnder Unternehmer. Die sich aus der Stellung des Beigeladenen Ziff. 1 fÃ¼r ihn faktisch ergebenden MÃ¶glichkeiten wÃ¼rden eindrucksvoll belegt durch die Streitigkeiten, die seit 2015 zwischen dem KlÃ¤ger und dem Beigeladenen Ã¼ber die Abwicklung und Auseinandersetzung der GbR bestanden hÃ¤tten und noch bestÃ¼nden. Die MÃ¶glichkeit der KÃ¼ndigung der (ohnehin nichtigen) GbR fÃ¼hre hier nicht zu einer Ã¼berragenden Rechtsmacht des KlÃ¤gers, da sie ebenso dem Beigeladenen Ziff. 1 zugestanden hÃ¤tte. Die damals tatsÃ¤chlich âgelebteâ Vereinbarung begrÃ¼nde neben einer fehlenden Weisungsunterworfenheit des Beigeladenen Ziff. 1 unter den KlÃ¤ger zugleich auch seine nunmehr fehlende Eingliederung in eine (fremde) Arbeitsorganisation des KlÃ¤gers und deute damit in entscheidenden Anhaltspunkten auf eine selbststÃ¤ndige TÃ¤tigkeit hin (mit Hinweis auf den Beschluss des LSG Baden-WÃ¼rttemberg vom 04.12.2017 im Verfahren L 13 R 4217/17 ER-B). Die anfÃ¤nglich vereinbarte Aufteilung des Gewinns nach den jeweiligen UmsÃ¤tzen entspreche hier im Hinblick auf die getÃ¤tigten Aufwendungen des Beigeladenen Ziff. 1 fÃ¼r die Kanzlei und die laufenden Verpflichtungen aus den gemeinsam eingegangenen Verpflichtungen auch einem echten Unternehmerrisiko, das Ã¼ber den Einsatz nur der jeweiligen Arbeit hinausging. Erst recht gelte dies fÃ¼r die ab 2012 vereinbarte hÃ¤lftige Teilung des Gewinns der GbR, die etwa auch dem Bescheid Ã¼ber die gesonderte und einheitliche Feststellung von Besteuerungsgrundlagen fÃ¼r 2014 zu entnehmen sei. Ein weiteres Indiz fÃ¼r eine selbststÃ¤ndige TÃ¤tigkeit sei die steuerliche Behandlung der EinkÃ¼nfte aus selbststÃ¤ndiger TÃ¤tigkeit in Form der Mitunternehmerschaft gemÃ¤Ã Â§Â 18 Abs.Â 4 i.V.m. Â§Â 15 Abs.Â 1 Nr.Â 2 EStG. Der Wendung des BSG, wonach die tatsÃ¤chlich praktizierte Rechtsbeziehung nur maÃgebend sein solle, soweit sie rechtlich zulÃ¤ssig sei (vgl. etwa BSG, Urteil vom 29.08.2012 â B 12 KR 25/10 R -), kÃ¶nne nicht entnommen werden, dass eine TÃ¤tigkeit, die zumindest bei selbststÃ¤ndiger AusÃ¼bung einen VerstoÃ gegen ordnungsrechtliche Vorschriften darstellen wÃ¼rde, aus diesem Grunde nur als eine abhÃ¤ngige BeschÃ¤ftigung angesehen werden kÃ¶nne.

Gegen das Urteil des SG hat der KlÃ¤ger am 24.10.2018, der Beigeladene Ziff.Â 1 am 23.10.2018 Berufung zum LSG Baden-WÃ¼rttemberg eingelegt. Zur BegrÃ¼ndung haben sie ihren bisherigen Vortrag wiederholt und vertieft.

Nach Auffassung des KlÃ¤gers liege insbesondere unter BerÃ¼cksichtigung der tatsÃ¤chlichen Ausgestaltung der Zusammenarbeit zwischen ihm und dem

Beigeladenen Ziff. 1 mangels einer irgendwie gearteten Rechtsmacht zu Weisungen bezÃ¼glich Zeit, Ort, Art und Weise der TÃ¤tigkeit des Beigeladenen Ziff. 1 und mangels Einbindung in eine fremde Betriebsstruktur auch im Zeitraum 2006 bis 2009 eine selbststÃ¤ndige TÃ¤tigkeit vor. Der Beigeladene Ziff. 1 sei in diesen Jahren zwar in fremdem Betrieb tÃ¤tig gewesen, nicht aber in eine fremde Arbeitsorganisation eingegliedert gewesen. Der KlÃ¤ger sei zum Zeitpunkt des Beginns der Zusammenarbeit Einzelanwalt mit einem Lehrling gewesen. Sein eigener TÃ¤tigkeitsschwerpunkt habe im AuslÃ¤nder- sowie im Familienrecht gelegen, auf dem Gebiet des SGB II sei er vor Beginn der Zusammenarbeit mit dem Beigeladenen Ziff. 1 nicht tÃ¤tig gewesen. Es hÃ¤tten keine Betriebsstrukturen existiert, in welche der Beigeladene Ziff. 1 hÃ¤tte eingegliedert werden kÃ¶nnen. Es hÃ¤tten auch keine organisatorischen Vorgaben bestanden, welche sich nicht aus der Natur der TÃ¤tigkeit, sondern aus kanzleiseitigen und/oder organisatorischen Rahmenbedingungen hÃ¤tten ergeben kÃ¶nnen. Der Beigeladene Ziff. 1 habe einen Raum im BÃ¼ro des KlÃ¤gers bezogen. Die Notwendigkeit einer Absprache, um Zugang zum BÃ¼ro und zu BesprechungsrÃ¤umen zu erhalten, habe nicht bestanden. Der Beigeladene Ziff. 1 habe sein Zimmer mit eigenen MÃ¶beln und eigener Technik ausgestattet; er habe fÃ¼r die Mandatserfassung, elektronische Akten- und Vorgangserfassung, Mandatsbuchhaltung und Kundendatei eine von ihm bereits frÃ¼her erworbene und programmierte Datenbank auf Grundlage der Software F2 verwendet. Der KlÃ¤ger selbst habe sein Aktenregister zunÃ¤chst noch in Papierform gefÃ¼hrt. Von Kanzleiseite habe weder eigene Software noch PC-Intranet bestanden. Erst nach etwa zwei Jahren seien die Akten des KlÃ¤gers in die EDV des Beigeladenen Ziff. 1 eingepflegt worden (nicht umgekehrt). Der Beigeladene Ziff. 1 habe mit der Akquise von Mandaten aus dem Rechtskreis des SGB II begonnen, indem er Kontakte zu Sozialarbeitern, Selbsthilfegruppen und Sozialdienstleistern aufgenommen habe. Er habe auch einen Flyer entworfen, in dem auf das neue TÃ¤tigkeitsfeld der Kanzlei hingewiesen worden sei (als Anlage beigefÃ¼gt). Bereits im Jahr 2006 habe der Beigeladene Ziff. 1 689 Verfahren gefÃ¼hrt. Dabei sei wie folgt verfahren worden: Die SchriftsÃ¤tze seien vom Beigeladenen Ziff. 1 entworfen und vom KlÃ¤ger unterzeichnet worden. Die Vollmachten hÃ¤tten nur auf den KlÃ¤ger gelautet, spÃ¤ter auch auf die weiteren BerufstrÃ¤ger der Kanzlei. Begleitschreiben fÃ¼r Mandanten habe der Beigeladene Ziff. 1 selbst unterzeichnet, meist sinngemÃ¤Ã formuliert wie â in der Anlage Ã¼berreiche ich Ihnen meine Klage an das Sozialgericht â¦â.Â Der Beigeladene Ziff. 1 habe auch Einfluss auf die HÃ¶he seines Verdienstes nehmen kÃ¶nnen, indem er mit Mandanten Verhandlungen hierÃ¼ber gefÃ¼hrt habe. Er habe Kontovollmacht erhalten und die ZahlungseingÃ¤nge auf Rechnungen in den von ihm begleiteten Akten einsehen und in seiner Datenbank verbuchen kÃ¶nnen; im Anschluss habe er dem KlÃ¤ger nach Zahlungseingang Rechnungen in HÃ¶he von 50 Prozent des jeweiligen Nettoertrags gestellt, wie es der Honorarvertrag vorgesehen habe. HierfÃ¼r habe er ein eigenes GeschÃ¤ftskonto unterhalten, auf welches er auch die Ã¼brigen ErtrÃ¤ge aus Betreuer-, Vortrags- und FortbildungstÃ¤tigkeit vereinnahmt habe. Die Akquise sei erfolgreich gewesen, im Jahr 2007 habe das Referat des Beigeladenen Ziff. 1 1.410 Verfahren verzeichnet. Es sei Rechtsanwalt G in Teilzeit angestellt worden, welcher die Gerichtstermine in den Akten wahrzunehmen gehabt habe, welche der Beigeladene Ziff. 1 akquiriert habe. Die Beteiligten hÃ¤tten sich â Sozialrecht in Fâ genannt und hÃ¤tten ein

Briefpapier verwendet, auf dem der Beigeladene Ziff. 1 als Kooperationspartner aufgefÃ¼hrt worden sei. Der Internetauftritt der Kanzlei sei vom Beigeladenen Ziff.Â 1 konzipiert worden, die entsprechende Domain auf seinen Namen gelaufen (Sozialrecht-R1). Ende 2007 hÃ¤tten sie einvernehmlich den Umzug der Kanzlei in grÃ¶Ãere RÃ¤umlichkeiten beschlossen; der Beigeladene Ziff. 1 habe die RÃ¤ume in der K-StraÃe gefunden. Im Mietvertrag Ã¼ber die neuen RÃ¤umlichkeiten habe der Beigeladene Ziff. 1 gegenÃ¼ber dem Vermieter eine BÃ¼rgschaft fÃ¼r die Verbindlichkeiten aus dem Gewerbemietvertrag erklÃ¤rt. Die erforderlichen Investitionen in HÃ¶he von etwa 70.000 â¬ hÃ¤tten die Beteiligten je zur HÃ¤lfte getragen. Der Beigeladene Ziff. 1 habe seinen Anteil durch Verrechnung mit HonoraransprÃ¼chen getragen. Vom Beigeladenen Ziff. 1 sei eine offene Sprechstunde begonnen worden; die hierbei akquirierten Mandate habe dieser bearbeitet. Ab 2008/2009 seien neue BerufstrÃ¤ger angeworben worden; der Beigeladene Ziff. 1 sei an den EinstellungsgesprÃ¤chen nicht nur beteiligt gewesen, sondern habe auch die Konditionen verhandelt, zu welchen die RechtsanwÃ¤lte tÃ¤tig geworden seien und ihnen die Mandate zugewiesen, die er selbst aus KapazitÃ¤tsgrÃ¼nden nicht habe bearbeiten kÃ¶nnen. ErgÃ¤nzend hat der KlÃ¤ger weitere Anlagen vorgelegt, auf die Bezug genommen wird (KalenderblÃ¤tter, Flyer, Adressliste Verteiler, Nachweise zu DozententÃ¤tigkeiten des Beigeladenen Ziff. 1, exemplarischer Schriftverkehr, eidesstattliche Versicherung des Beigeladenen aus einem der zivilgerichtlichen Verfahren).

Der KlÃ¤ger beantragt,

den Bescheid der Beklagten vom 14. September 2016 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 10. Mai 2017 und das Urteil des Sozialgerichts Freiburg vom 26. September 2018 insoweit aufzuheben, als darin festgestellt wird, dass der Beigeladene Ziff. 1 in seiner TÃ¤tigkeit im Zeitraum 1.Â MÃ¤rz 2006 bis 31.Â Dezember 2009 als abhÃ¤ngig BeschÃ¤ftigter der Versicherungspflicht in der Rentenversicherung und nach dem Recht der ArbeitsfÃ¶rderung unterlag;

hilfsweise
zum Beweis der Tatsache, dass der Beigeladene Ziff. 1 mit Mandanten Verhandlungen Ã¼ber sein Honorar fÃ¼hrte und damit Einfluss auf die HÃ¶he seines Verdienstes nehmen konnte und tatsÃ¤chlich genommen hat, die Zeugen W1, R-S und S
und zum Beweis der Tatsachen,
dass bei Aufnahme der TÃ¤tigkeit des Beigeladenen Ziff. 1 keine Betriebsstrukturen existierten, in welche der Beigeladene hÃ¤tte eingegliedert werden kÃ¶nnen, insbesondere keine organisatorischen Vorgaben bestanden, welche sich nicht aus der Natur der TÃ¤tigkeit, sondern aus kanzleiseitigen und/oder organisatorischen Rahmenbedingungen hÃ¤tten ergeben kÃ¶nnen,
des weiteren keine kanzleieigene Software existierte, kein PC-Intranet, und auch eine Notwendigkeit der Absprache, um Zugang zum BÃ¼ro und zu BesprechungsrÃ¤umen zu erhalten, nicht bestand,
die Zeuginnen B2 und K1 zu vernehmen.

Die Beklagte beantragt,

die Berufungen zurÃ¼ckzuweisen.

Der KlÃ¤ger und der Beigeladene Ziff. 1 verfolgten widerstreitende Interessen. Das SG habe den Sachverhalt ermittelt und anders gewÃ¼rdigt als die Beklagte. Die Beklagte habe das Urteil hingenommen, stelle dem erkennenden Senat aber anheim, ggf. weitere Ermittlungen anzustellen.

Der Beigeladene Ziff. 1 beantragt,

das Urteil des Sozialgerichts Freiburg vom 26. September 2018 abzuÃ¤ndern und die Klage in vollem Umfang abzuweisen.

Er sei vom 01.3.2006 bis 31.12.2015 fÃ¼r den KlÃ¤ger in dessen Kanzlei weisungsabhÃ¤ngig tÃ¤tig gewesen, indem er GesprÃ¤che mit Mandantinnen und Mandanten zur Aufnahme des Sachverhalts gefÃ¼hrt, GesprÃ¤chsvermerke mit rechtlichen Hinweisen fÃ¼r die bearbeitenden RechtsanwÃ¤lte und RechtsanwÃ¤ltinnen gefertigt, SchriftsÃ¤tze diktiert, Ã¼berprÃ¼ft und korrigiert sowie juristische Recherchen fÃ¼r die AnwÃ¤lte und AnwÃ¤ltinnen der Kanzlei durchgefÃ¼hrt habe. In einem Schreiben an die Rechtsanwaltskammer F habe der KlÃ¤ger dies ausdrÃ¼cklich bestÃ¤tigt, indem er ausgefÃ¼hrt habe, dass Herr R â□□mit meinem Wissen in keinem Fall Mandanten juristisch beratenâ□□ habe und â□□keine SchriftsÃ¤tze ohne sein Mitwirken und keine Verfahren ohne anwaltliche Vertretung des Mandanten gefÃ¼hrtâ□□ habe. Neben den bereits genannten TÃ¤tigkeiten habe er umfangreiche TÃ¤tigkeiten zur Akquise von Mandanten entfaltet. Dazu hÃ¤tten u.a. GesprÃ¤che mit Stellen, die Sozialberatung anbieten, GesprÃ¤che mit KrankenhÃ¤usern, mit Rechtsschutzversicherungen und kostenlose Fortbildungen gehÃ¶rt. Ã□ber die Frage, wer die so akquirierten Mandate bearbeitet habe, habe der KlÃ¤ger entschieden. Von Beginn der TÃ¤tigkeit bis Ende 2009 habe er Rechnungen wie im Honorarvertrag vereinbart gestellt; allerdings nur fÃ¼r 2006 und 2007 in vereinbarter HÃ¶he. Ab 2008 habe er, nachdem der KlÃ¤ger von ihm die Beteiligung an den Investitionen in die neu angemieteten BÃ¼rorÃ¤ume erwartet habe, vorlÃ¤ufig zunÃ¤chst geringere BetrÃ¤ge in Rechnung gestellt. Auch ab dem 01.01.2010 habe sich an seiner Mitarbeit und den faktischen VerhÃ¤ltnissen in der Kanzlei des KlÃ¤gers nichts geÃ¤ndert. Es seien lediglich ab diesem Zeitpunkt die Zahlungen des KlÃ¤gers als â□□Privatentnahmenâ□□ bezeichnet und verbucht worden. Eine GbR sei jedoch anders als vom erstinstanzlichen Gericht angenommen, nicht gegrÃ¼ndet worden. Er habe dies bis ins Jahr 2016 hinein geglaubt; erst die Entscheidung des LG Freiburg vom 06.05.2016 habe ihm klargemacht, dass dies ein Irrtum gewesen sei und er aus der vermeintlichen Position als Gesellschafter keine Rechte ableiten kÃ¶nne. Auf die BÃ¼rgschaft fÃ¼r den neuen Mietvertrag 2008, den Abschluss weiterer MietvertrÃ¤ge als Mitmieter 2014 und 2015 und den gemeinsamen Darlehensvertrag habe er sich (jeweils auf entsprechende Forderung des KlÃ¤gers hin, da dieser die Risiken nicht habe alleine tragen wollen) im Vertrauen darauf eingelassen, dass der KlÃ¤ger sein gegebenes Versprechen einhalten und eine schriftliche Vereinbarung Ã¼ber die weitere Zusammenarbeit schlieÃ□en wÃ¼rde. Hierzu sei es aber nie gekommen. Stattdessen habe der KlÃ¤ger zum 31.12.2015 die KÃ¼ndigung der â□□Innengesellschaftâ□□ erklÃ¤rt. Seiner Auffassung nach habe seine TÃ¤tigkeit

fÃ¼r den KlÃ¤ger nahezu ausschlieÃlich darin bestanden, in MandatsverhÃ¤ltnissen, die zwischen dem KlÃ¤ger und seinen Mandanten bestanden hÃ¤tten, weisungsgebunden zu arbeiten. Der KlÃ¤ger habe nicht nur Ã¼ber die unbeschrÃ¤nkte Rechtsmacht verfÃ¼gt, in Bezug auf alle Aspekte der TÃ¤tigkeiten des Beigeladenen Ziff. 1 Weisungen zu erteilen, sondern sei darÃ¼ber hinaus auch verpflichtet gewesen, diese Rechtsmacht bis zu einem gewissen MindestmaÃ auszuÃ¼ben, was sich aus Â§ 43 BRAO, wonach der Rechtsanwalt seinen Beruf gewissenhaft auszuÃ¼ben habe, ergebe. Darauf, dass der KlÃ¤ger diese Rechtsmacht nach seinen Angaben tatsÃ¤chlich nicht ausgeÃ¼bt habe, komme es nicht an. Dem Beigeladenen Ziff. 1 selbst sei die Erbringung von Rechtsdienstleistungen im eigenen Namen verboten.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts und des Vortrags der Beteiligten wird auf die Gerichtsakten beider Instanzen, auf die von der Beklagten beigezogenen Verwaltungsakten sowie die weiteren beigezogenen Gerichtsakten (SG Freiburg: S 5 KR 5132/16, S 16 R 3220/17 ER; LSG Baden-WÃ¼rttemberg: L 13 R 4217/17 ER-B) Bezug genommen.

EntscheidungsgrÃ¼nde

Die gemÃ¤Ã Â§ 141 Abs. 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG) form- und fristgerecht eingelegten Berufungen des KlÃ¤gers und des Beigeladenen Ziff. 1 sind gemÃ¤Ã Â§ 143 SGG statthaft und insgesamt zulÃ¤ssig. BerufungsausschlieÃungsgrÃ¼nde nach Â§ 144 Abs. 1 SGG liegen nicht vor. Die Berufungen sind jedoch unbegrÃ¼ndet.

Gegenstand des Rechtsstreits ist neben dem Urteil des SG vom 26.09.2018 der Bescheid der Beklagten vom 14.09.2016 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 10.05.2017. Das SG hat zu Recht unter AbÃ¤nderung des genannten Bescheides festgestellt, dass der Beigeladene Ziff.Â 1 in seiner TÃ¤tigkeit mit dem KlÃ¤ger ab dem 01.01.2010 bis 31.12.2015 nicht als abhÃ¤ngig BeschÃ¤ftigter der Versicherungspflicht in der Rentenversicherung und nach dem Recht der ArbeitsfÃ¶rderung unterlag und die Klage im Ãbrigen abgewiesen. Die Klage ist als kombinierte Anfechtungs- und Feststellungsklage (Â§Â§Â 54 Abs. 1, 55 Abs. 1 Nr. 1, 56 SGG) zulÃ¤ssig und teilweise auch begrÃ¼ndet. Die genannten Bescheide der Beklagten sind fÃ¼r die Zeit vom 01.03.2006 bis zum 31.12.2009 rechtmÃ¤Ãig und verletzen den KlÃ¤ger nicht in seinen Rechten. FÃ¼r den Zeitraum ab dem 01.01.2010 bis zum 31.12.2015 sind die Bescheide rechtswidrig und verletzen den KlÃ¤ger in seinen Rechten.

Das SG hat die fÃ¼r die Statusbeurteilung geltenden gesetzlichen Grundlagen und in der Rechtsprechung des BSG entwickelten MaÃstÃ¤be zutreffend in der angefochtenen Entscheidung dargestellt und unter zutreffender Heranziehung dieser Grundlagen und MaÃstÃ¤be umfassend und ausfÃ¼hrlich dargelegt, dass und warum der Beigeladene Ziff. 1 im streitigen Zeitraum bis zum 31.12.2009 als BeschÃ¤ftigter der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung und nach dem Recht der ArbeitsfÃ¶rderung unterlag, nicht jedoch im Zeitraum ab dem 01.01.2010. Dem schlieÃt sich der Senat an und verweist zur Vermeidung von

Wiederholungen weitgehend auf die EntscheidungsgrÃ¼nde des SG.

ErgÃ¤nzend ist in Bezug auf das Berufungsvorbringen des KlÃ¤gers und des Beigeladenen Ziff. 1 auf Folgendes hinzuweisen:

GrundsÃ¤tzlich ist es mÃ¶glich, dass ein und derselbe Beruf â je nach konkreter Ausgestaltung der vertraglichen Grundlagen in ihrer gelebten Praxis â entweder in Form der BeschÃ¤ftigung oder als selbststÃ¤ndige TÃ¤tigkeit ausgeÃ¼bt wird. MaÃgebend sind stets die konkreten UmstÃ¤nde des individuellen Sachverhalts (st. Rechtspr. des BSG, vgl. nur Urteil vom 07.07.2020 â B 12 R 17/18 R -, juris Rn. 32 m.w.N.). Das gilt auch fÃ¼r die vorliegende Konstellation: Eine TÃ¤tigkeit als âBeraterâ oder âwissenschaftlicher Mitarbeiterâ im Sinne der Erbringung der laut Â§ 1 Honorarvertrag geschuldeten Betreuung von Mandanten, Erstellung von SchriftsÃ¤tzen und Postbearbeitung kann grundsÃ¤tzlich in abhÃ¤ngiger BeschÃ¤ftigung wie auch selbststÃ¤ndig in freier Mitarbeiterschaft ausgeÃ¼bt werden. Zwar wurde der Beigeladene Ziff. 1 in dem geschlossenen Honorarvertrag ausdrÃ¼cklich als freier Mitarbeiter bezeichnet, was darauf hindeutet, dass jedenfalls zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses kein BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnis gewollt war. Andererseits hat das SG zutreffend darauf hingewiesen, dass an Â§ 10 des Honorarvertrages â wonach der Auftragnehmer damit einverstanden war, dass der Auftraggeber bei der Beklagten einen Antrag nach Â§ 7a SGB IV stellen wÃ¼rde (was dann tatsÃ¤chlich nicht zeitnah geschehen ist) â zu erkennen ist, dass die Vertragsparteien hinsichtlich der Einordnung als BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnis oder freie Mitarbeit nicht vÃ¶llig sicher waren. Auch kann der vertraglich zum Ausdruck gebrachte Wille, eine selbststÃ¤ndige TÃ¤tigkeit zu vereinbaren, fÃ¼r die rechtliche Einordnung als selbststÃ¤ndig oder beschÃ¤ftigt mÃ¶glicherweise als Indiz berÃ¼cksichtigt werden, nicht jedoch entscheidend sein, weil Ã¼ber zwingende Normen des Sozialversicherungsrechts nicht im Wege der Privatautonomie verfÃ¼gt werden kann (BSG, Urteil vom 04.06.2019 â B 12 R 11/18 R -, juris Rn. 24). Auch nach der Auffassung des Senats kommt es damit maÃgeblich auf die WÃ¼rdigung der tatsÃ¤chlichen UmstÃ¤nde der TÃ¤tigkeit des Beigeladenen Ziff. 1 im vorliegenden Einzelfall an. Vorab weist der Senat darauf hin, dass KlÃ¤ger und Beigeladener Ziff. 1 weniger die vom SG getroffenen Feststellungen angreifen, sondern im Wesentlichen die WÃ¼rdigung und Gewichtung der festgestellten Merkmale und deren rechtliche und tatsÃ¤chliche Bedeutung und Bewertung im Rahmen der anzustellenden GesamtabwÃ¤gung.

Nach eigener PrÃ¼fung und in DurchfÃ¼hrung dieser AbwÃ¤gung gelangt auch der Senat zu der Ãberzeugung, dass der Beigeladene Ziff. 1 nur im Zeitraum 01.03.2006 bis 31.12.2009 eine sozialversicherungspflichtige BeschÃ¤ftigung ausgeÃ¼bt hat.

1.Â Die tatsÃ¤chlichen UmstÃ¤nde der TÃ¤tigkeiten des Beigeladenen Ziff. 1, die Ausgangspunkte fÃ¼r die vorzunehmende rechtliche Bewertung sind, stehen fÃ¼r den Senat aufgrund des Gesamtinhalts des Verfahrens, insbesondere der aktenkundigen Angaben des KlÃ¤gers und des Beigeladenen Ziff. 1 sowie deren Angaben in den vom SG am 18.10.2017 und der Berichterstatterin des Senats am 29.03.2021 durchgefÃ¼hrten ErÃ¶rterungsterminen sowie im Termin zur

mÃ¼ndlichen Verhandlung am 15.03.2022 fest. Danach hat der Beigeladene Ziff. 2, der zwar Ã¼ber einen Studienabschluss in der Fachrichtung KulturpÃ¤dagogik, nicht jedoch Ã¼ber eine abgeschlossene juristische Ausbildung verfÃ¼gt, ab dem 01.03.2006 begonnen, in der damaligen Einzelkanzlei des KlÃ¤gers, der zu diesem Zeitpunkt eher im Bereich des Familienrechts tÃ¤tig war, Mandate mit hauptsÃ¤chlich das SGB II und das SGB XII betreffenden Fragestellungen zu bearbeiten. Die Mandate hat der Beigeladene Ziff. 1 maÃgeblich selbst durch Kontakte zu Sozialarbeitern, Selbsthilfegruppen und Sozialdienstleistern bzw. durch das Abhalten offener Sprechstunden akquiriert. Die Mandanten beauftragten formell als Rechtsanwalt den KlÃ¤ger, tatsÃ¤chlich bearbeitet wurden die Mandate weitgehend eigenstÃ¤ndig durch den Beigeladenen Ziff. 1, der MandantengesprÃ¤che fÃ¼hrte, SchriftsÃ¤tze anfertigte, Korrespondenz mit Mandanten und zustÃ¤ndigen Stellen fÃ¼hrte (wobei er die Anschreiben jeweils in der â€Ich-Formâ€ verfasste â€ etwa â€anbei mein Schriftsatz an â¦â€ â€ und mit â€i.A. R1â€ unterzeichnete). SchriftsÃ¤tze an Gerichte verfasste der Beigeladene Ziff. 1, unterzeichnet wurden sie vom KlÃ¤ger. Die anwaltliche Vertretung vor Gericht erfolgte nicht durch den Beigeladenen Ziff. 1, meistens auch nicht durch den KlÃ¤ger, sondern durch beauftragte oder angestellte RechtsanwÃ¤lte (ab Oktober 2007 Rechtsanwalt G, ab Juni 2009 RechtsanwÃ¤ltin H1). Der Beigeladene Ziff.Â 1nutzte unentgeltlich ein Zimmer in den KanzleirÃ¤umlichkeiten des KlÃ¤gers, das er selbst mÃ¶blierte, sowie die vorhandenen weiteren BÃ¼rorÃ¤ume (etwa fÃ¼r Besprechungen) und technische Ausstattung. Es gab zunÃ¤chst eine, spÃ¤ter mehrere SchreibkrÃ¤fte, die beim KlÃ¤ger angestellt waren und die auch Schreibarbeiten fÃ¼r den Beigeladenen Ziff. 1 ausfÃ¼hrten. Die Abrechnung mit den Mandanten (oder anderen Stellen, vielfach beispielsweise auch auf der Basis von Prozesskostenhilfe) erfolgte im Namen des KlÃ¤gers. Teilweise erfolgten vorherige Honorarabsprachen mit dem jeweiligen Mandanten vorab durch den Beigeladenen Ziff. 1. Der Beigeladene Ziff.Â 1 stellte dem KlÃ¤ger fÃ¼r seine TÃ¤tigkeiten auf der Basis einer eigenen EDV-gestÃ¼tzten Mandatsbuchhaltung Honorar in Rechnung, dessen HÃ¶he entsprechend dem Honorarvertrag 50 % der ErtrÃ¤ge aus den betreuten Mandaten betrug. Neben der reinen Mandatsbearbeitung Ã¼bte der Beigeladene Ziff. 1 Beratungs-, Vortrags-, Schulungs- und publizierende TÃ¤tigkeiten in den Bereichen Betreuungsrecht, Recht des SGB II und des SGB XII aus, die er eigenstÃ¤ndig mit den jeweiligen Kunden abrechnete. Im Jahr 2008 bezogen der KlÃ¤ger und der Beigeladene Ziff.Â 1, deren TÃ¤tigkeitsumfang sich erweitert hatte, gemeinsam neue KanzleirÃ¤ume. Mieter war zunÃ¤chst der KlÃ¤ger allein, der Beigeladene Ziff. 1 Ã¼bernahm eine Mithaftung fÃ¼r die Mietzinsverpflichtungen als BÃ¼rge. Mit Blick auf durchgefÃ¼hrte Investitionen in KanzleirÃ¤umlichkeiten und -ausstattung stellte der Beigeladene Ziff. 1 dem KlÃ¤ger in den Jahren 2008 und 2009 geringere Honorare in Rechnung. Die BetrÃ¤ge Ã¼berwies er sich selbst auf der Basis einer zwischenzeitlich erteilten Kontovollmacht. SpÃ¤testens seit dem Umzug firmierte die Kanzlei auf BriefbÃ¶gen als â€Sozialrecht in Fâ€; als AnwÃ¤lte waren jeweils der KlÃ¤ger und die (wechselnden) angestellten oder freiberuflich mitarbeitenden RechtsanwÃ¤lte â€in Kooperation mitâ€ dem Beigeladenen Ziff.Â 1 aufgefÃ¼hrt. Der Internetauftritt von â€Sozialrecht in Fâ€ wurde maÃgeblich vom Beigeladenen Ziff. 1 auf der Basis einer in seinem Eigentum stehenden Domain entwickelt. Das vom Beigeladenen Ziff. 1 entwickelte Mandatsverwaltungs- bzw.

Buchhaltungssystem wurde fÃ¼r die gesamte Kanzlei Ã¼bernommen, in der sukzessive weitere RechtsanwÃ¤lte als freie Mitarbeiter tÃ¤tig wurden, die als Verdienst jeweils 33,3 Prozent der UmsÃ¤tze aus den von ihnen gefÃ¼hrten Mandaten erhielten (RechtsanwÃ¤lte K, W und R). Die Festlegung der Verdienste der freien Mitarbeiter-AnwÃ¤lte, deren Einarbeitung und Zuweisung von Mandaten zur Bearbeitung hauptsÃ¤chlich auf dem Gebiet des SGB II erfolgte maÃgeblich durch den Beigeladenen Ziff. 1. Ab dem 01.01.2010 firmierten der KlÃ¤ger und der Beigeladene Ziff. 1 gegenÃ¼ber dem Finanzamt F als â Sozialrecht in F, Rechtsanwalt F1 und R1 GbRâ. Ab diesem Zeitpunkt gaben sie jÃ¤hrlich gemeinsame ErklÃ¤rungen zur gesonderten und einheitlichen Feststellung von Grundlagen fÃ¼r die Einkommensbesteuerung fÃ¼r die Gesellschaft und daneben private EinkommenssteuererklÃ¤rungen ab. Auch der Gewinnanteil des Beigeladenen Ziff. 1 wurde ab diesem Zeitpunkt als Privatentnahme verbucht und steuerlich behandelt. 2013 wurde ein neuer Mietvertrag Ã¼ber die KanzleirÃ¤ume mit dem KlÃ¤ger und dem Beigeladenen Ziff.Â 1 als Mitmieter geschlossen. Auch in weiteren MietvertrÃ¤gen Ã¼ber einen weiteren Standort in O und ein Lager fÃ¼r abgelegte Akten in B ist der Beigeladene Ziff.Â 1 als Mitmieter aufgefÃ¼hrt. In VertrÃ¤gen Ã¼ber ein Privatdarlehen (2013) sowie einen Betriebsmittelkredit der Sparkasse (2014) zur Finanzierung von Investitionen in die KanzleirÃ¤umlichkeiten sind sowohl der KlÃ¤ger als auch der Beigeladene Ziff.Â 1 Vertragspartner.

2.Â Soweit der KlÃ¤ger sich gegen die Feststellung wehrt, dass der Beigeladene Ziff. 1 in seiner TÃ¤tigkeit im Zeitraum 01.03.2006 bis 31.12.2009 als abhÃ¤ngig BeschÃ¤ftigter der Versicherungspflicht in der Rentenversicherung und nach dem Recht der ArbeitsfÃ¶rderung unterlag, vermag auch seine BerufungsbegrÃ¼ndung nicht zu einem anderen Ergebnis zu fÃ¼hren. Auch nach der Ãberzeugung des Senats Ã¼berwiegen in diesem Zeitraum die Indizien fÃ¼r das Vorliegen einer BeschÃ¤ftigung.

Hinsichtlich der Auffassung des KlÃ¤gers, ein BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnis kÃ¶nne schon deshalb nicht bestehen, weil sich aus dem Honorarvertrag (anders als beispielsweise aus einem Arbeitsvertrag) keine Verpflichtung des Beigeladenen Ziff. 1 zum TÃ¤tigwerden ergebe und er AuftrÃ¤ge jederzeit habe ablehnen kÃ¶nnen, ist darauf hinzuweisen, dass dieses Kriterium vorliegend kein besonderes Gewicht hat. Zwar kann die MÃ¶glichkeit, AuftrÃ¤ge anzunehmen oder abzulehnen, als Indiz fÃ¼r das Vorliegen einer selbststÃ¤ndigen TÃ¤tigkeit angesehen werden. Doch ebenso sind im Rahmen abhÃ¤ngiger BeschÃ¤ftigungen (z.B. im Fall von AushilfsbeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnissen) Vertragsgestaltungen nicht unÃ¼blich, die es weitgehend dem BeschÃ¤ftigten Ã¼berlassen, wie er im Anforderungsfall tÃ¤tig werden will oder ob er eine Anfrage ablehnen will (LSG Baden-WÃ¼rttemberg, Urteil vom 23.10.2018 â L 11 R 1095/17 -, juris Rn. 50). Vorliegend wurde von den am Honorarvertrag Beteiligten tatsÃ¤chlich gar keine Zuweisung von EinzelauftrÃ¤gen praktiziert, die dann auch im Einzelfall hÃ¤tten abgelehnt werden kÃ¶nnen. Dass in der vom KlÃ¤ger und vom Beigeladenen Ziff. 1 praktizierten Zusammenarbeit im Wesentlichen durch den Beigeladenen Ziff. 1 selbst akquirierte Mandate eigenstÃ¤ndig bearbeitet wurden, steht der Annahme einer Auftragskonstellation zwischen einem Auftraggeber und einem Auftragnehmer in diesem âklassischenâ Sinne entgegen (zum Unterscheidungskriterium Zuweisung von

AuftrÃ¤gen/eigene Annahme von AuftrÃ¤gen vgl. LSG Baden-WÃ¼rttemberg, Urteile vom 30.11.2021 â□□ L 11 BA 4123/20 -, juris Rn. 50: LogopÃ¤din und vom 13.12.2016 â□□ L 11 R 391/15 -, juris Rn. 48: Steuerberaterin). AussagekrÃ¤ftiger und ausschlaggebend ist vorliegend die Betrachtung der tatsÃ¤chlichen Ausgestaltung und DurchfÃ¼hrung des VertragsverhÃ¤ltnisses (st. Rechtspr. des BSG, vgl. zuletzt Urteile vom 19.10.2021 â□□ B 12 R 1/21 R -, juris Rn. 14, â□□ B 12 R 10/20 R -, juris Rn. 22 und vom 04.06.2019 â□□ B 12 R 11/18 R -, juris Rn. 24) sowie der Bedingungen, unter denen der Beigeladene tatsÃ¤chlich tÃ¤tig war.

Der Senat verkennt in diesem Zusammenhang nicht den Umstand, dass der Beigeladene Ziff. 1 die Mandate seines Referats im Wesentlichen selbst akquiriert und von Anfang an inhaltlich weitgehend eigenstÃ¤ndig bearbeitet hat. Dies ist â□□ in der Zusammenschau mit dem vom KlÃ¤ger betonten Fehlen eines ausdrÃ¼cklich im Honorarvertrag vereinbarten Weisungsrechts in Bezug auf Zeit, Ort und Art und Weise der Arbeitserbringung â□□ zunÃ¤chst ein Indiz gegen abhÃ¤ngige BeschÃ¤ftigung, dem auch nicht entgegengehalten werden kann, dass der KlÃ¤ger als Mandatsinhaber Vertragspartner der Mandanten war und nur er zur gerichtlichen Vertretung berechtigt war. Damit hatte er zwar nach auÃ□en und formell ein Letztentscheidungsrecht bezÃ¼glich der inhaltlichen Bearbeitung. Allein dies spricht nicht von vornherein gegen eine selbststÃ¤ndige freie Mitarbeit. Denn der KlÃ¤ger war Vertragspartner der Mandanten und nicht der Beigeladene Ziff. 1. Gleiches gilt fÃ¼r die theoretische MÃ¶glichkeit, die eigentlich vom Beigeladenen akquirierten Mandate selbst zu Ã¼bernehmen. Dies Ã¤ndert nichts an einer inhaltlich selbststÃ¤ndigen TÃ¤tigkeit des Beigeladenen Ziff. 1 im Rahmen der Betreuung seiner FÃ¤lle auf der Basis des Honorarvertrages (vgl. auch LSG Baden-WÃ¼rttemberg, Urteil vom 13.12.2016 â□□ L 11 R 391/15 -, juris Rn. 48). Jedoch misst der Senat diesem Indiz vorliegend keine ausschlaggebende und entscheidende Bedeutung zu.

Denn auch nach der Ã□berzeugung des Senats ist von besonderem Gewicht, dass der Beigeladene Ziff. 1 im Zeitraum 2006 bis 2009 (noch) in einer seine TÃ¤tigkeit prÃ¤genden Weise in die Arbeitsorganisation und den Betriebsablauf eines fremden Unternehmens eingegliedert war; diesem Kriterium misst auch das BSG in seinen jÃ¼ngsten Entscheidungen â□□ auch in AbwÃ¤gung und mit â□□aufs stÃ¤rkste eingeschrÃ¤nktem Weisungsrechtâ□□ bei Hochqualifizierten oder Spezialisten â□□ besondere Bedeutung zu (vgl. nur BSG, Urteile vom 19.10.2021 â□□ B 12 R 1/21 R -, juris Rn., â□□ B 12 KR 29/19 R -, juris Rn. 19 ff. und â□□ B 12 R 10/20 R -, juris Rn. 28 ff.).

Die hiergegen gerichteten AusfÃ¼hrungen des KlÃ¤gers im Rahmen der BerufungsbegrÃ¼ndung, wonach der Beigeladene Ziff. 1 zwar in einem fremden Betrieb tÃ¤tig geworden, nicht jedoch in eine fremde Arbeitsorganisation eingegliedert gewesen sei, Ã¼berzeugt nicht. Zwar hat der Beigeladene Ziff. 1 wie dargelegt â□□ insoweit wurde der geschlossene Honorarvertrag (Â§Â 1) unabhÃ¤ngig von der Frage nach dessen Rechtswirksamkeit auch tatsÃ¤chlich â□□gelebtâ□□ â□□ eigenstÃ¤ndig Mandanten betreut, deren Daten erhoben, Post bearbeitet und SchriftsÃ¤tze diktiert. Er hatte auch jederzeit und ohne Vorgaben durch den KlÃ¤ger Zugang zu seinem Arbeitszimmer und den weiteren

RÃ¤umlichkeiten der Kanzlei. Jedoch hat er seine Arbeitsleistung auch nach Auffassung des Senats zunÃ¤chst innerhalb der Strukturen der Anwaltskanzlei des KlÃ¤gers und somit einer fremden Arbeitsorganisation erbracht: Er nutzte unentgeltlich ein Zimmer in den vom KlÃ¤ger angemieteten KanzleirÃ¤umen, die dort vorhandene BÃ¼rotechnik (abgesehen von dem von ihm selbst eingebrachten Computer), die weiteren RÃ¤ume und den Schreibservice (siehe auch Â§ 8 Honorarvertrag). Dieser Beurteilung steht nicht entgegen, dass die Betriebsorganisation des KlÃ¤gers entsprechend seinem Vortrag im Rahmen der BerufungsbegrÃ¼ndung mit zunÃ¤chst lediglich einer Auszubildenden, seit Ende 2006 einer weiteren Schreibkraft/SekretÃ¤rin noch Ã¼berschaubar war und der Beigeladene in der Gestaltung seiner Anwesenheitszeiten und eigenen ArbeitsablÃ¤ufe weitgehend frei war. Auch wenn der KlÃ¤ger vorgetragen hat, dass die genannte SekretÃ¤rin (ebenso wie Rechtsanwalt G ab Oktober 2007) tatsÃ¤chlich hauptsÃ¤chlich â□□fÃ¼râ□□ den Beigeladenen Ziff. 1 tÃ¤tig waren, Ã¤ndert dies nichts daran, dass diese BeschÃ¤ftigte der damaligen Einzelkanzlei des KlÃ¤gers waren und damit sehr wohl fÃ¼r den Beigeladenen Ziff. 1 fremde betriebliche Organisationsstrukturen bestanden, innerhalb derer er â□□ durchÂ Nutzung von RÃ¤umlichkeiten und BÃ¼rotechnik bzw. Zusammenarbeit mit dem KlÃ¤ger, SchreibkrÃ¤ften und angestelltem Rechtsanwalt â□□ tÃ¤tig wurde. Auch die weitgehend eigenstÃ¤ndige inhaltliche Bearbeitung der Mandate, die Verwendung und Weiterentwicklung einer eigenen Software (Datenbank F2) stehen dieser Bewertung nicht entgegen. Denn auch bei weitgehend eigenstÃ¤ndiger und weisungsfreier Diensterbringung kann eine Dienstleistung fremdbestimmt sein, wenn sie ihr GeprÃ¤ge von der Ordnung des Betriebes erhÃ¤lt, in deren Dienst die Arbeit verrichtet wird und sich daher im Sinne einer Verfeinerung der Weisungsgebundenheit als â□□funktionsgerecht dienende Teilhabe am Arbeitsprozessâ□□ darstellt (BSG, Urteile vom 19.10.2021 â□□ B 12 R 1/21 R -, juris Rn. 13/21, â□□ B 12 KR 29/19 R -, juris Rn. 20, â□□ B 12 R 10/20 R -, juris Rn. 29 und vom 04.06.2019 â□□ B 12 R 10/18 R -, juris Rn. 33). Dies war vorliegend im Zeitraum 2006 bis 2009 nach der Ã□berzeugung des Senats wie dargelegt bei groÃ□en inhaltlichen Freiheiten im Rahmen der Mandatsbearbeitung, gekoppelt mit der kostenfreien Nutzung der in der Kanzlei des KlÃ¤gers vorhandenen Arbeitsmittel (RÃ¤ume, BÃ¼rotechnik, Schreibdienst) und arbeitsteiliger Zusammenwirkung mit Personal des KlÃ¤gers (Schreibdienst, angestellte RechtsanwÃ¤lte, mit denen beispielsweise die Art und Weise der Terminsvertretung abzusprechen war) der Fall.

Hinsichtlich der VergÃ¼tung der TÃ¤tigkeiten des Beigeladenen Ziff. 1 (laut Honorarvertrag 50 % der NettoertrÃ¤ge aus den bearbeiteten Akten, die der Auftraggeber tatsÃ¤chlich erzielt, was auch in den Anfangsjahren auf Rechnungsstellung des Beigeladenen Ziff. 1 so praktiziert wurde), ist dem KlÃ¤ger zuzugeben, dass diese Verfahrensweise auf den ersten Blick eher beschÃ¤ftigungsuntypisch erscheint. Es trifft auch zu, dass fÃ¼r den Beigeladenen Ziff. 1 ein gewisses Verlustrisiko hinsichtlich uneinbringlicher Forderungen und insoweit fehlender ihm zustehender anteiliger ErtrÃ¤ge bestand und er durch gelegentliche eigene Honorarverhandlungen einen gewissen Einfluss auf die HÃ¶he des ihm zustehenden Anteils hatte. Andererseits â□□ und dies spricht wiederum fÃ¼r eine abhÃ¤ngige BeschÃ¤ftigung â□□ war der Beigeladene Ziff. 1 gerade durch die getroffene und praktizierte konkrete Vereinbarung in die Abrechnungsstruktur

der Kanzlei des KlÃ¤gers eingebunden, nÃ¤mlich dadurch, dass er nicht fÃ¼r jede seiner Dienstleistungen bezahlt wurde, sondern erst an den vom KlÃ¤ger den Mandanten bzw. sonstigen KostentrÃ¤gern in Rechnung gestellten und auch tatsÃ¤chlich vereinnahmten GebÃ¼hren partizipierte. Er konnte nicht selbst aufwandsbezogen seine Dienstleistungen abrechnen, und zwar weder gegenÃ¼ber den betreuten Mandanten noch gegenÃ¼ber dem KlÃ¤ger; dieses Indiz wird auch vom BSG als Argument fÃ¼r die Eingliederung in eine fremde Arbeitsorganisation herangezogen (vgl. BSG, Urteile vom 27.04.2021 â□□ B 12 KR 27/19 R -, juris Rn. 15 und vom 19.10.2021 â□□ B 12 R 1/21 R -, juris Rn. 23: VertretungsÃ¤rztin in Gemeinschaftspraxis). DarÃ¼ber hinaus hat schon das SG zutreffend darauf hingewiesen, dass der wirtschaftliche Erfolg â□□ hier die ErtrÃ¤ge aus den vom Beigeladenen Ziff. 1 bearbeiteten Akten bzw. Mandaten â□□ auch von der Mitwirkung des KlÃ¤gers abhingen: GebÃ¼hren usw. konnten ausschlieÃ□lich von diesem in Rechnung gestellt werden und deren Generierung war davon abhÃ¤ngig, dass der KlÃ¤ger die vom Beigeladenen Ziff. 1 entworfenen SchriftsÃ¤tze auch verwendete. Faktisch konnte der KlÃ¤ger die gewinnbringende Verwertung der TÃ¤tigkeit des Beigeladenen Ziff.Â 1 verhindern. Dass er dies allein aus eigenem Gewinninteresse nicht getan haben wird, spielt keine Rolle, da allein auf den denkbaren Streitfall abzustellen ist. Soweit der KlÃ¤ger zur Widerlegung des Aspekts der wirtschaftlichen AbhÃ¤ngigkeit darauf verweist, der Honoraranspruch eines Dienstleisters entstehe unabhÃ¤ngig von der Verwertbarkeit der Dienstleistung und dem Beigeladenen Ziff. 1 hÃ¤tte jedenfalls ein Schadensersatzanspruch zugestanden, wenn er aus den vom Beigeladenen begleiteten Akten Honorare erzielt und diese nicht mit ihm geteilt hÃ¤tte, mag das vom gesetzlichen Ausgangspunkt her zutreffen. Dies Ã¤ndert jedoch nichts daran, dass vorliegend eine andere Regelung vereinbart und auch von den Beteiligten praktiziert wurde.

Soweit der KlÃ¤ger als Argument fÃ¼r SelbststÃ¤ndigkeit die weiteren nicht im Rahmen der Zusammenarbeit mit ihm ausgeÃ¼bten TÃ¤tigkeiten des Beigeladenen Ziff. 1 angefÃ¼hrt hat (Betreuungen, Schulungs-, Vortrags- und PublikationstÃ¤tigkeiten), aus denen er unabhÃ¤ngig von der Honorarvereinbarung mit dem KlÃ¤ger Einnahmen erzielt hat, ist darauf hinzuweisen, dass diese weiteren TÃ¤tigkeiten fÃ¼r die vorliegend vorzunehmende sozialversicherungsrechtliche Statusbeurteilung unerheblich sind. Hinsichtlich der Sozialversicherungspflicht bei AusÃ¼bung bestimmter TÃ¤tigkeiten findet grundsÃ¤tzlich eine tÃ¤tigkeitsbezogene und nicht eine personenbezogene Beurteilung statt (vgl. BSG, Urteil vom 04.11.2009 â□□ B 12 R 7/08 R -, juris).

Insgesamt Ã¼berwiegen damit auch nach der Ã□berzeugung des Senats fÃ¼r den streitgegenstÃ¤ndlichen Zeitraum 01.03.2006 bis 31.12.2009 nach dem Gesamtbild der TÃ¤tigkeit diejenigen UmstÃ¤nde, die fÃ¼r eine abhÃ¤ngige BeschÃ¤ftigung sprechen.

3.Â Anderes folgt zur Ã□berzeugung des Senats fÃ¼r die Beurteilung der TÃ¤tigkeit des Beigeladene Ziff. 1 ab 01.01.2010. Soweit dieser zur BegrÃ¼ndung seines Berufungsbegehrens vortrÃ¤gt, anders als vom SG angenommen habe sich zum 01.01.2010 an den faktischen VerhÃ¤ltnissen nichts geÃ¤ndert und zwar weder

hinsichtlich der konkreten Ausgestaltung seiner Mitarbeit noch im InnenverhÃ¤ltnis zwischen ihm und dem KlÃ¤ger, so dass auch fÃ¼r den Zeitraum 01.01.2010 bis 31.12.2015 ein abhÃ¤ngiges BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnis vorgelegen habe, vermag sich der Senat dem ebenfalls nicht anzuschlieÃen. Zwar mÃ¶gen die TÃ¤tigkeiten, die der Beigeladene Ziff. 1 im Rahmen der Mandantenakquise und Mandatsbearbeitung ausgefÃ¼hrt hat, inhaltlich dieselben geblieben sein. Allerdings folgt der Senat dem SG dahingehend, dass die Ã¼berwiegende Anzahl der Argumente dafÃ¼r spricht, ab dem 01.01.2010 nunmehr eine andere Gewichtung der einschlÃ¤gigen AbwÃ¤gungskriterien vorzunehmen:

Anders als wohl der Beigeladene Ziff. 1 meint, fÃ¼hrt allein die Tatsache, dass nur der KlÃ¤ger Vertragspartner der Mandanten war und nur er berechtigt war, nach auÃen als Rechtsanwalt aufzutreten, nicht zwingend zu der Annahme, dass seine TÃ¤tigkeit in der Rechtsanwaltskanzlei des KlÃ¤gers durchgÃ¤ngig als abhÃ¤ngige BeschÃ¤ftigung zu bewerten ist. SinngemÃ¤Ã macht der Beigeladene Ziff. 1 damit geltend, dass jede â Zuarbeitâ in dem Sinne, dass eine Endkontrolle beim Auftraggeber verbleiben und dieser das fachliche Letztentscheidungsrecht hat, nur als abhÃ¤ngige BeschÃ¤ftigung mÃ¶glich ist. Nach Auffassung des Senats ist aber nicht jede Zuarbeit eine abhÃ¤ngige BeschÃ¤ftigung, dies wÃ¼rde eine freie Mitarbeit nicht mehr ermÃ¶glichen (so auch LSG Baden-WÃ¼rttemberg, Urteile vom 23.10.2018 â L 11 R 1095/17 -, juris Rn. 49 und vom 26.05.2021 â L 2 BA 2542/20 -, juris Rn. 35: fÃ¼r Steuerberater tÃ¤tige Bilanzbuchhalterin bzw. Diplom-Finanzwirtin).

Die auch weiterhin fehlende Rechtsmacht des Beigeladenen Ziff. 1, die von ihm betreuten Mandate vor Gericht eigenstÃ¤ndig zu vertreten bzw. eine insoweit bestehende Weisungsmacht des KlÃ¤gers hat nach alledem in GegenÃ¼berstellung mit den genannten Gesichtspunkten, die fÃ¼r selbststÃ¤ndige TÃ¤tigkeit sprechen, kein ausschlaggebendes Gewicht mehr. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass es fÃ¼r die Statusfeststellung nicht darauf ankommt, ob eventuellen berufszulassungsrechtlichen Anforderungen GenÃ¼ge getan wird (BSG, Urteil vom 19.10.2021 â B 12 R 1/21 R -, juris Rn. 26). Die AbgrenzungsmaÃstÃ¤be des Â§ 7 Abs. 1 SGB IV werden auch nicht berufsrechtlich Ã¼berlagert (BSG, Urteil vom 07.07.2020 â B 12 R 17/18 R -, juris Rn. 35).Â Allerdings sind berufsrechtliche Weisungsrechte nicht vom Begriff der â Weisungenâ im Sinne von Â§Â 7 Abs. 1 Satz 2 SGB IV ausgenommen. Denn bei der GesamtabwÃ¤gung sind auch solche UmstÃ¤nde zu berÃ¼cksichtigen, die einer TÃ¤tigkeit ihrer Eigenart nach immanent, durch gesetzliche Vorschriften vorgegeben sind oder auf sonstige Weise â in der Natur der Sacheâ liegen (BSG, Urteil vom 27.04.2021 â B 12 KR 27/19 R -, juris Rn. 15). Insoweit hat der Beigeladene Ziff. 1 zutreffend darauf hingewiesen, dass aus der Verpflichtung des Rechtsanwalts, bestimmte Sorgfaltspflichten einzuhalten (Â§ 43 BRAO) und der Tatsache, dass der Beigeladene Ziff.Â 1 mangels entsprechender Qualifikation nicht eigenstÃ¤ndig rechtsberatende TÃ¤tigkeiten ausÃ¼ben darf, die Verpflichtung folgt, die Ergebnisse der TÃ¤tigkeiten eingeschalteter Hilfspersonen zu kontrollieren und nicht ungeprÃ¼ft zu Ã¼bernehmen. Insoweit sieht der Senat eine Vergleichbarkeit hinsichtlich der Einschaltung von (freiberuflichen) Buchhaltern o.Ã¤. durch Steuerberater bei der Bearbeitung steuerrechtlicher Mandate. Auch in

diesen Konstellationen ist der Steuerberater zu einer â□□Endkontrolleâ□□ verpflichtet und hat gegenÃ¼ber den jeweiligen Mandanten ein abschlieÃ□endes Testat zu erteilen. Auch diesen UmstÃ¤nden kommt jedoch nicht zwingend eine entscheidende Indizwirkung fÃ¼r eine abhÃ¤ngige BeschÃ¤ftigung zu; vielmehr sind maÃ□gebend stets die UmstÃ¤nde des individuellen Sachverhalts. Indizwirkung gegen eine BeschÃ¤ftigung und fÃ¼r eine selbststÃ¤ndige TÃ¤tigkeit besteht jedenfalls dann, wenn bei Verrichtung der TÃ¤tigkeit eine Weisungsfreiheit verbleibt, die sie insgesamt als eine unternehmerische kennzeichnet (BSG, Urteil vom 27.04.2021 â□□ B 12 R 16/19 R -, juris Rn. 15f.). Das war vorliegend unter BerÃ¼cksichtigung nicht nur der rein mandatsbezogenen TÃ¤tigkeiten des Beigeladenen Ziff. 1, sondern der GesamtumstÃ¤nde, die seine TÃ¤tigkeiten und seine Stellung in der Kanzlei â□□Sozialrecht in Fâ□□ geprÃ¤gt haben, zur Ã□berzeugung des Senats jedenfalls ab dem 01.10.2010 der Fall.

Zum 01.01.2010 meldeten der KlÃ¤ger und der Beigeladene Ziff. 1 beim Finanzamt F eine GbR unter dem Firmennamen â□□Sozialrecht in F, Rechtsanwalt F1 und R1 GbRâ□□ an, mit der laut den Angaben im sowohl vom KlÃ¤ger als auch vom Beigeladenen Ziff. 1 unterschriebenen Fragebogen zur steuerlichen Erfassung die bisherige Anwaltskanzlei F1 als GbR weitergefÃ¼hrt werden sollte. Die Anteile am Ergebnis sollten laut den Angaben unter Rubrik Gesellschafter/Beteiligte jeweils 50 % betragen. Zahlungen an den Beigeladenen Ziff. 1 wurden ab diesem Zeitpunkt als Privatentnahmen verbucht, eine Rechnungsstellung inklusive an das Finanzamt abzufÃ¼hrender Umsatzsteuer erfolgte nicht mehr. Hieraus folgt, dass die Einnahmen des Beigeladenen Ziff. 1 nach dem Ã¼bereinstimmenden Willen von KlÃ¤ger und Beigeladenem Ziff. 1 ebenso wie nach der tatsÃ¤chlichen DurchfÃ¼hrung nicht mehr als VergÃ¼tung fÃ¼r die TÃ¤tigkeit in einem fremden Unternehmen (nÃ¤mlich dem des KlÃ¤gers) und innerhalb dessen Abrechnungsstruktur, sondern als Gewinn aus gemeinsamer unternehmerischer TÃ¤tigkeit anzusehen waren. Hinzu kommt, dass mit der Beteiligung an 50 % des Kanzleigewinns der Beigeladene nicht mehr nur an den ErtrÃ¤gen aus den Akten partizipierte, welche er bearbeitet hatte, sondern auch am Gewinn der gesamten Kanzlei, der neben den vom KlÃ¤ger und vom Beigeladenen Ziff. 1 generierten EinkÃ¼nften auch die EinkÃ¼nfte der weiteren freiberuflich tÃ¤tigen RechtsanwÃ¤lte beinhaltete. Eine derartige Gewinnverteilung erscheint dem Senat mit der Stellung eines abhÃ¤ngig beschÃ¤ftigten â□□Beratersâ□□ oder â□□wissenschaftlichen Mitarbeitersâ□□ unvereinbar.

Den Wechsel von zunÃ¤chst jeweils getrennter Aktenverwaltung zwischen eigenen Mandaten des KlÃ¤gers (Papierkartei) und denjenigen Mandaten, die der Beigeladene Ziff. 1 bearbeitete (EDV des Beigeladenen Ziff. 1), hin zu einer gemeinsamen Aktenverwaltung bzw. Kanzlei-EDV auf der Basis eines vom Beigeladenen Ziff. 1 entwickelten Systems (F2 Datenbank) wertet der Senat ebenso als Hinweis fÃ¼r die zunehmende Ausbildung gemeinsamer Organisationsstrukturen wie die Entwicklung und gemeinsame Nutzung des Internetauftritts von â□□Sozialrecht in Fâ□□ auf der Basis einer im Eigentum des Beigeladenen Ziff. 1 stehenden Domain. Dabei kann offenbleiben, ob diese EDV-EntwicklungstÃ¤tigkeiten zu Beginn der Zusammenarbeit wie der Beigeladene Ziff. 1 vorgetragen hat, jeweils auf Weisung und unter KostenÃ¼bernahme durch den

KlÃ¤ger erfolgt sind oder wie der KlÃ¤ger vorgetragen hat im reinen Eigeninteresse des Beigeladenen Ziff.Â 1: Denn mit deren weiterer tatsÃ¤chlicher Verwendung auch ab dem 01.01.2010Â im Interesse der gemeinsamen unternehmerischen TÃ¤tigkeit und im Rahmen einer vom KlÃ¤ger und vom Beigeladenen Ziff.Â 1 gemeinsam verantworteten Organisationsstruktur spielt die Frage nach dem Urheber bzw. Initiator keine entscheidende Rolle mehr.

Dass die bisherige Eingliederung als Berater bzw. wissenschaftlicher Mitarbeiter in die Organisationsstruktur eines fremden Betriebs (spÃ¤testens) seit Januar 2010 beendet war, zeigt sich auch daran, dass der Beigeladene Ziff. 1 gemeinsam mit dem KlÃ¤ger AktivitÃ¤ten entfaltet hat und finanzielle Verpflichtungen eingegangen ist, die klar auf eigene unternehmerische Interessen Ã¼ber den Einsatz der eigenen Arbeitskraft hinaus hindeuten: So war der Beigeladene Ziff. 1 nach dem Ã¼bereinstimmenden Vortrag maÃgeblich in die Verhandlungen hinsichtlich der Konditionen der TÃ¤tigkeit und der Honorierung weiterer RechtsanwÃ¤lte als freie Mitarbeiter der Kanzlei eingebunden. Sein eigener Gewinnanteil von 50Â % Ã¼berstieg die Verdienste der freien Mitarbeiter, die nur 33,3Â % Umsatzbeteiligung an den von ihnen betreuten Mandaten erhielten, deutlich. Im Verfahren SG Freiburg S 5 KR 5132/16, dessen Akten der Senat beigezogen hat, haben die AnwÃ¤lte W, K und R u.a. angegeben, im Rahmen der VorstellungsgesprÃ¤che habe der Beigeladene Ziff. 1 die ModalitÃ¤ten der VergÃ¼tung als freie Mitarbeiter vorgegeben und betont, ein AngestelltenverhÃ¤ltnis komme nicht in Betracht, da er und der KlÃ¤ger den Lebensunterhalt der Mitarbeiter nicht vorfinanzieren kÃ¶nnten und spÃ¤ter zum Ausdruck gebracht, eine Beteiligung als Sozien komme wegen unzureichenden Engagements nicht in Betracht. Damit kommt klar unternehmerisches Verhalten und SelbstverstÃ¤ndnis zum Ausdruck.

Nach den unwidersprochenen Angaben des KlÃ¤gers im ErÃ¶rterungstermin am 29.03.2021 wurden ab 2010 auch die ArbeitsvertrÃ¤ge mit den weiteren Mitarbeiterinnen âumgeschriebenâ: vorher erfolgte der Vertragsschluss zwischen dem KlÃ¤ger als Einzelanwalt und der jeweiligen Mitarbeiterin, seit 2010 war in den ArbeitsvertrÃ¤gen als Arbeitgeberin die F1 und R1 GbR Sozialrecht in F angegeben. Der Beigeladene Ziff. 1 war ferner BÃ¼rge fÃ¼r die Mietzahlungen (seit 2008) bzw. Mitmieter der KanzleirÃ¤ume (seit Januar 2014) und weiterer RÃ¤umlichkeiten, hat sich durch reduzierte Rechnungsstellungen (seit 2009) an Investitionskosten beteiligt und gemeinsam mit dem KlÃ¤ger zur Finanzierung der Renovierung Privatdarlehen Ã¼ber 60.000 â¬ (2013) bzw. einen Betriebsmittelkredit (Sparkassendarlehen 2014) aufgenommen. All dies wÃ¼rde von einem abhÃ¤ngig BeschÃ¤ftigten weder verlangt noch wÃ¼rde er derartige Verpflichtungen eingehen. Auch der Beigeladene Ziff. 1 hat insoweit bestÃ¤tigt, dass der KlÃ¤ger die entsprechenden Risiken nicht habe alleine tragen wollen. Dass der Beigeladene Ziff. 1 vom KlÃ¤ger hierzu gedrÃ¤ngt worden sein will, und er darauf eingegangen sei, um seine weitere TÃ¤tigkeit zu ermÃ¶glichen, erscheint dem Senat wenig glaubwÃ¼rdig. In der Gesamtschau ergibt sich vielmehr das Bild einer gemeinsamen auf gleichberechtigter Basis im Zeitablauf ausgeweiteten unternehmerischen TÃ¤tigkeit. Der Beigeladene Ziff. 1 hat sich damit sowohl hinsichtlich seiner Einflussnahme auf laufende Kosten als auch hinsichtlich der

erforderlichen Investitionen in jeder Hinsicht wie ein Unternehmer verhalten und war unternehmerischen Risiken ausgesetzt. Dass allein der KlÃ¤ger â□□Herrâ□□ in diesem Unternehmen war, trifft entgegen der Auffassung des Beigeladenen Ziff. 1 auch und insbesondere mit Blick auf die vorliegend doch ungewÃ¶hnliche Konstellation nicht zu: Durchaus zu berÃ¼cksichtigen ist, dass gerade nicht das VerhÃ¤ltnis der Partner einer RechtsanwaltssozietÃ¤t zu beurteilen ist. Denn wegen des Verbots des Â§ 59a BRAO konnte zwischen KlÃ¤ger und Beigeladenem Ziff. 1 keine SozietÃ¤t im berufsrechtlichen Sinne mit allen hieraus resultierenden Rechten und Pflichten der daran beteiligten SozietÃ¤tsmitglieder bestehen. Das war KlÃ¤ger und Beigeladenem Ziff. 1 von Beginn ihrer Zusammenarbeit an klar. Auch dies fÃ¼hrt allerdings nicht dazu, dass die von KlÃ¤ger und Beigeladenem Ziff. 1 praktizierte Zusammenarbeit zwangslÃ¤ufig nur in der Form eines BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnisses erfolgen konnte. Das wurde bereits vom SG ausfÃ¼hrlich und unter Hinweis auf einschlÃ¤gige Rechtsprechung des BSG begrÃ¼ndet. Der Senat schlieÃ□t sich dem vollumfÃ¤nglich an. Im Hinblick auf die tatsÃ¤chlich stattgefundene unternehmerische TÃ¤tigkeit im beschriebenen Umfang unter gemeinsamer Anmietung von RÃ¤umlichkeiten, Personalanwerbung und -fÃ¼hrung, gemeinsamen Investitionen, gemeinsamem Kapital- und Arbeitseinsatz sowie Gewinnteilung war der Beigeladene Ziff. 1 genauso â□□Herr im Unternehmenâ□□ wie der KlÃ¤ger. Nur exemplarisch ist in diesem Zusammenhang anzufÃ¼hren, dass auch nach Beendigung der Zusammenarbeit der KlÃ¤ger die bestehenden MietvertrÃ¤ge nicht etwa als alleiniger â□□Herr im Unternehmenâ□□ allein kÃ¼ndigen konnte, sondern die Zustimmung des Beigeladenen Ziff. 1 zur KÃ¼ndigung gerichtlich geltend machen musste.

Insgesamt Ã¼berwiegen damit auch nach der Ã□berzeugung des Senats im Zeitraum 01.01.2010 bis 31.12.2015 diejenigen UmstÃ¤nde, die fÃ¼r eine selbststÃ¤ndige TÃ¤tigkeit sprechen.

4. Der Senat musste sich nicht gedrÃ¤ngt sehen, den hilfsweise gestellten BeweisantrÃ¤gen des KlÃ¤gers nachzugehen. Zwar darf grundsÃ¤tzlich nur in AusnahmefÃ¤llen auf die Vernehmung von den Beteiligten benannter Zeugen verzichtet werden; so etwa, wenn es auf die unter Beweis gestellten Tatsachen nicht ankommt, diese bereits erwiesen sind oder das Beweismittel ungeeignet oder unerreichbar ist (BSG, BeschlÃ¼sse vom 20.10.2010 â□□ B 13 R 511/09 B -, juris Rn. 14, vom 28.05.2008 â□□ B 12 KR 2/07 B -, juris Rn. 11 und vom 16.05.2007 â□□ B 11b AS 37/06 B -, juris Rn. 10). Auch nicht hinreichend substantiierten BeweisantrÃ¤gen muss das Tatsachengericht nicht nachgehen. Dies ist etwa dann der Fall, wenn in einem Beweisantrag lediglich ein Rechtsbegriff oder das Ergebnis einer TatsachenwÃ¼rdigung angegeben wird. Das Gericht braucht Beweisangeboten nicht nachzugehen, wenn mit dem Beweisthema nicht konkrete Tatsachen benannt werden, sondern der Antrag in Wahrheit auf eine allein dem Gericht zustehende rechtliche WÃ¼rdigung gerichtet ist, mithin nicht auf die KlÃ¤rung einer Tatsache, sondern einer Rechtsfrage zielt (vgl. etwa m.w.N. BFH, Beschluss vom 16.05.2013 â□□ X B 131/12 -, juris Rn. 23; Bayerischer VGH, Beschluss vom 19.09.2019 â□□ 15 ZB 19.33171 -, juris Rn. 21).

Soweit der KlÃ¤ger beantragt hat, von ihm benannte Zeugen dazu zu vernehmen,

dass der Beigeladene Ziff.Â 1 nicht in fremde Betriebsstrukturen eingegliedert war, liegt schon kein ordnungsgemÃ¤Ã substantiierter Beweisantrag vor, da es sich hierbei nicht um Tatsachen, sondern um eine rechtliche Bewertung tatsÃ¤chlicher VorgÃ¤nge handelt. Die vom Senat im Rahmen der GesamtabwÃ¤gung zu beurteilende Frage der Eingliederung in einen fremden Betrieb liegt nicht im Bereich des TatsÃ¤chlichen und kann abstrakt und als solche nicht Gegenstand eines Beweisantrags sein. Soweit der KlÃ¤ger in zulÃ¤ssiger Weise (Hilfs-)Tatsachen bzw. Indizien unter Beweis gestellt hat, die vom Senat seiner WÃ¼rdigung und zur AusfÃ¼llung des Rechtsbegriffs zugrunde gelegt werden sollen (eigene Honorarverhandlungen mit Mandanten durch den Beigeladenen Ziff. 1, Fehlen organisatorischer Vorgaben, Fehlen kanzleieigener Software, kein PC-Intranet, keine Notwendigkeit der Absprache, um Zugang zum BÃ¼ro und zu BesprechungsrÃ¤umen zu erhalten), sind diese nicht weiter beweisbedÃ¼rftig bzw. als wahr zu unterstellen: Sie wurden weder vom Beigeladenen Ziff. 1 noch von der Beklagten in ihrem Tatsachenkern bestritten und auch vom Senat seiner GesamtwÃ¼rdigung zugrunde gelegt.

5.Â Nachdem auch der in erster Instanz Beigeladene Ziff. 1 Berufung eingelegt hat, war im Berufungsverfahren ein nach Â§ 183 SGG Kostenprivilegierter beteiligt. Daher beruht die einheitlich â auch gegenÃ¼ber dem nicht kostenprivilegierten KlÃ¤ger (BSG, Beschluss vom 29.05.2006 â B 2 U 391/05 B -, juris; LSG Baden-WÃ¼rttemberg, Urteil vom 10.10.2014 â L 4 R 2204/13 -, juris Rn. 76; LSG Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 24.03.2011 â L 8 R 1107/10 B -, juris Rn. 7; Bayerisches LSG, BeschlÃ¼sse vom 06.12.2017 â L 6 R 70/15 R â juris, Rn. 18 und vom 02.03.2010 â L 5 R 109/10 B -, juris Rn. 2; B. Schmidt in Meyer-Ladewig u.a., SGG, 13. Aufl. 2020, Â§Â 183 Rdnr. 2a, Â§ 197a Rn. 3) â zu treffende Kostengrundentscheidung auf Â§ 193 SGG. AuÃergerichtliche Kosten der Beigeladenen Ziff. 2, die keinen Antrag gestellt hat, sind nicht zu erstatten.

GrÃ¼nde, die Berufung zuzulassen, liegen nicht vor.
Â

Erstellt am: 05.08.2022

Zuletzt verändert am: 23.12.2024